

JUGENDPOLITISCHER DIALOG:

„Für den Ausbau der Kindertagespflege werden dringend geeignete Wohn- und Gewerberäume benötigt.
Was können Berliner Politiker und Politikerinnen dafür tun?“



Weitere Themen in dieser Ausgabe:

- Nachlese zum 5. Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege
- Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Kindertagespflege
- Leibliche Kinder in Pflegefamilien
- Neue Ausführungsvorschriften zur „Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter“ (AV-PKD)

Inhaltsverzeichnis

In eigener Sache	3
Allgemeine Themen	4
Aus dem Fortbildungszentrum: Die Dozentinnen und Dozenten stellen sich vor.....	4
Schwerpunkt Kindertagespflege	6
5. Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege	6
Jugendpolitischer Dialog: „Für den Ausbau der Kindertagespflege werden dringend geeignete Wohn- und Gewerberäume benötigt. Was können Berliner Politiker und Politikerinnen dafür tun?“	9
MoKiS-Berlin-Tour 2018.....	13
Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Kindertagespflege	14
Literaturhinweis: „Qualitäts-Check Kindertagespflege“	18
Schwerpunkt Vollzeitpflege.....	20
Einladung zum 18. Berliner Pflegefamilientag.....	20
Leibliche Kinder in Pflegefamilien	21
Volljährigen- oder Minderjährigenadoption – ein Thema auch für Pflegefamilien.....	29
Ombudschaftliche Beratung in der Jugendhilfe.....	33
Pflegefamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Erfahrungen einer Gastfamilie.....	35

Was gibt es Neues in Sachen „Leaving Care“?	40
Suchen und Finden – Einige einführende Erläuterungen zu Inhalt und Funktionsweise der Literaturdatenbank zur Pflegekinderhilfe	47
Literaturhinweis: „Ich, Pflegekind Leo“	52
Neue Ausführungsvorschriften zur „Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter“ (AV-PKD)	53

Impressum

Herausgeber: Familien für Kinder gGmbH, Stresemannstraße 78, 10963 Berlin
Tel. 030 / 21 00 21 - 0, Fax 030 / 21 00 21 - 24
E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de
Eine Einrichtung im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband
© Juli 2018

Redaktion: Hans Thelen, Angelika Nitzsche, Peter Heinßen, Gabriele Matthes

**Titelblatt-
gestaltung:** WERTE&ISSUES Berlin

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Die Herstellung dieses Heftes wurde gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – Berlin.

In eigener Sache

In diesem Jahr findet der Berliner **Pflegefamilientag** im Berliner Zoo statt und wir freuen uns schon darauf, viele Berliner Pflegefamilien begrüßen zu dürfen. Einen Artikel hierzu finden Sie ab Seite 20.

Unsere Pflegefamilientage waren immer **tolle Feste** und **mit Fotos** haben wir dokumentiert, wie schön es war. Einige Bilder haben wir danach im Pflegekinder-Heft und auf der Homepage veröffentlicht: www.pflegefamilientag-berlin.de

Bisher galt bei öffentlichen Veranstaltungen, dass die Veröffentlichung von Fotos auch ohne Einwilligung der abgebildeten Personen zulässig ist. Durch die **EU-Datenschutz-Grundverordnung** ist jetzt eine Verunsicherung aufgetreten. Muss bei jedem Abgebildeten eine Erlaubnis eingeholt werden? Geht das bei Veranstaltungen überhaupt, wenn z.B. 30 und mehr Personen zu sehen sind.

Dies beschäftigt uns natürlich auch in der Redaktion und wir sind zu dem Fazit gekommen, dass wir beim Pflegefamilientag wieder Fotos machen werden und bei der Auswahl von Fotos für Veröffentlichungen, wie bisher auch schon, darauf achten, dass wir bei Personen, die klar zu erkennen sind, das Einverständnis der abgebildeten Personen haben.

Bei Veranstaltungen im kleineren Rahmen ist das Foto-Einverständnis natürlich einfacher einzuholen, so wie **beim Jugendpolitischen Dialog Kindertagespflege** der am 5. Mai stattfand: „Für den Ausbau der Kindertagespflege werden dringend

geeignete Wohn- und Gewerberäume benötigt. Was können Berliner Politiker und Politikerinnen dafür tun?“

Einig war man sich, dass die Kindertagespflege hier unterstützt und gefördert werden muss. Es wurde beschlossen, das Thema nach der Sommerpause erneut aufzugreifen. Weiteres können Sie in dem Artikel ab Seite 9 lesen.

Zum 1.7.2018 ist **für die Vollzeitpflege eine neue Ausführungsvorschrift** in Kraft getreten, in der die Standards der Pflegekinderdienste klar geregelt werden. In vielen Bezirken wurden in den vergangenen Jahren Aufgaben des Pflegekinderdienstes an freie Träger der Jugendhilfe übertragen. Die Bedingungen für die freien Träger und die Struktur der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt waren von Bezirk zu Bezirk teilweise recht unterschiedlich.

Mit der neuen Vorschrift wurde in diesem Bereich jetzt erstmals ein einheitlicher Standard für ganz Berlin geschaffen. Einen einleitenden Artikel und die vollständige AV können Sie ab Seite 53 lesen.

Neben diesen Beiträgen gibt es natürlich wieder viele weitere interessante Artikel zur Pflegekinderhilfe und zur Kindertagespflege.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Hans Thelen

Allgemeine Themen

Aus dem Fortbildungszentrum: Die Dozentinnen und Dozenten stellen sich vor

Uns ist es wichtig, dass **erfahrene und qualifizierte Fortbildner/-innen** unsere Seminare teilnehmer- und praxisorientiert durchführen.

Damit Sie unsere Dozentinnen und Dozenten etwas kennenlernen, wird an dieser Stelle jeweils eine Dozentin oder ein Dozent vorgestellt oder sie/er stellt sich selbst vor. In dieser Ausgabe von „Pflegekinder“ ist es **Heike Levin**.

„Vielen Wegen kann man folgen, jeder Schritt dabei hinterlässt seine Spuren und hält uns in Bewegung“

Mein Name ist Heike Levin. Mein privater und beruflicher Werdegang hat mich viele Schritte in verschiedene Richtungen gehen lassen.



Als Referentin bei Familien für Kinder habe ich im Dezember 2011 mit dem Abendseminar „Snoezelen - eine spannende und entspannende Reise in die Welt der Sinne“ begonnen. Snoezelen (sprich "snuzelen") ist eine reine Wortschöpfung aus "snuffeln" (schnüffeln, schnupfern) und "doezelen" (dösen, schlummern). Dahinter steht ein Entspannungs- und Therapiekonzept, das in den 70er-Jahren in den Niederlanden entwickelt wurde. Inzwischen wird weltweit zur Wirkungsweise des Snoezelens geforscht. Es kommt als multisensorisches Freizeit-, Förder- und Therapieangebot für alle Altersgruppen zur Anwendung.

Das Snoezelen fand ich, Ende vierzig mit erwachsenen Kindern, als Weg für mich, noch einmal eine berufliche Kehrtwendung zu machen, eine neue spannende Tür zu öffnen.

Von einer Vollzeitstelle als Teamleiterin im Kinderheim mit 24-Stunden-Diensten wechselte ich in ein neues Leben.

Von nun an arbeitete ich, vier Tage in der Woche, in einer Kinderkrippe als Erzieherin. Die andere Zeit nutzte ich, Zusatzqualifikationen zu erwerben und mich als Referentin zu profilieren. Das ist bis heute so geblieben. Das Snoezelen ist meine Leidenschaft. Ich besitze eine mobile Ausrüstung und bin im Verein ISNA Snoezelen professional e.V., der weltweit mit interessierten Fachleuten vernetzt ist, organisiert. So läuft auch im Jahre 2018 das Seminar „Snoezelen – eine spannende und ent spannende Reise in die Welt der Sinne“ in der Vollzeit- und Kindertagespflege.

Berufsbegleitend half mir die Ausbildungsgruppe der Transaktionsanalyse des Berliner Instituts für Transaktionsanalyse (BIATA), meine berufliche Neuorientierung realistisch und reflektiert anzugehen.

Wir haben jetzt das Jahr 2018 und ein Schritt folgte dem Nächsten. Durch die Arbeit mit den Kleinsten in der Kinderkrippe begann mein Interesse an der Beobachtung der frühkindlichen Entwicklung. Selbst nun schon Großmutter von drei Enkelkindern, konnte ich sehr gut in der Praxis ausprobieren, was ich mir in der Theorie aneignete.

So kamen weitere Aufgaben und Themen als Referentin dazu. Das kindliche Spiel beeindruckt mich immer wieder aufs Neue und es ist mir wichtig, dies auch meinen Seminarteilnehmern nahezubringen. So achte ich in meinen Veranstaltungen darauf, dass das Lernen humorvoll in Einheit von Theorie und Praxis funktioniert. Mir ist es wichtig, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eigene kindliche Gefühlswelten entdecken und sich auf ein spielerisches

Lernen einlassen. So möchte ich sie ermutigen, ihren Umgang mit den anvertrauten Kindern unter dem Aspekt des freudvollen und lebendigen Lernens immer wieder aufs Neue zu überprüfen, auch wenn der Alltag es nicht leicht macht. Weil nun mal alles, was wir tun, Spuren hinterlässt.

Auch mir gelingt es nicht immer, meinem Anspruch gerecht zu werden. Ich musste lernen, mich auf verschiedene Adressaten einzustellen. Die Dinge aus ihrem Blickwinkel zu betrachten.

So sind meine Auftraggeber nicht nur Familien für Kinder gGmbH, sondern auch die GEW, die AWO, um einige zu nennen.

Im Jahr 2017 ermöglichte mir Familien für Kinder gGmbH, am Train-the-Trainer-Seminar für die Umsetzung des kompetenzorientierten Qualitätshandbuches der Kindertagespflege teilzunehmen.

Ein großer Schritt in die richtige Richtung, so ist es folgerichtig, das nun nicht nur meine eigenen Seminare, sondern auch die Grundqualifizierung und die Aufbau Seminare für die Kindertagespflege zu meinem Aufgabenfeld als Referentin gehören.

Viele Schritte bin ich nun auf meinem Weg gegangen, viele Menschen haben mich dabei begleitet und unterstützt. Sie haben mich ermutigt, immer neugierig zu sein.

Dafür bin ich sehr dankbar und freue mich, diese spannende Reise auch mit meinen Seminarteilnehmern und -teilnehmerinnen weiterzugehen.

Heike Levin

Erzieherin, Ausbildung in Transaktionsanalyse, Mitglied in der ISNA – International Snoezelen Association

Schwerpunkt Kindertagespflege

5. Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege



Die Fachberaterin des Jugendamtes Mitte Frau Horn, die Tagesmütter Caroline Arndt und Uschi Lehmann mit der Staatssekretärin Sigrid Klebba und der Vorsitzenden des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V. Petra Schrödel vor der Kindertagespflegestelle „10 kleine Raupenkinder“

Auch in diesem Jahr hat der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V., der seit 2017 zugleich auch Landesverband für Kindertagespflege in Berlin ist, zum Tag der offenen Tür in der Kindertagespflege aufgerufen. Ein herzliches Dankeschön an Frau Senatorin Scheeres, die auch für den 5. Tag der offenen Tür wieder die Schirmherrschaft übernahm und uns ein Grußwort zukommen ließ.

Am 5. Mai 2018 von 14:00 bis 18:00 Uhr öffneten 44 Berliner Kindertagespflegepersonen aus 11 Bezirken ihre Türen. Anlässlich des kleinen Jubiläums fand vorher ein jugendpolitischer Dialog statt: „Für den Ausbau der Kindertagespflege werden

dringend geeignete Wohn- und Gewerberäume benötigt. Was können Berliner Politiker und Politikerinnen dafür tun?“ Näheres hierzu finden sie im nachfolgenden Artikel.

Dank der Förderung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie konnten die teilnehmenden Kindertagespflegestellen mit Flyern, Plakaten, Luftballons und einer eigenen Webseite

www.guck-an-kindertagespflege.de ausgestattet werden: Der Tag der offenen Tür fand diesmal im Rahmen der Deutschlandweiten Aktionswoche „Gut betreut in der Kindertagespflege“ statt.

Alle Kindertagespflegepersonen, die mitgemacht haben, berichteten, dass ihre Pflegestellen sehr gut besucht waren und sie den Tag als gelungen und erfolgreich empfanden. Teilweise kamen bis zu 30 Besucher in eine Pflegestelle, um sich zu informieren. Allen Tagesmüttern und -vätern, die zum Gelingen des „Tages der offenen Tür“ beigetragen haben, ein herzliches Dankeschön.

Aber schauen wir doch einmal, wer die Besucher waren: Zunächst natürlich viele Eltern, die entweder einen Platz für ihr Kind suchten oder sich erst einmal vorab informieren wollten, was eine Kindertagespflege bieten kann. Wir haben einige Eltern befragt, ob und warum sie sich für einen Platz in der Kindertagespflege entscheiden werden.

Wir können hier nur einige Antworten wiedergeben:

„Ich entscheide mich wegen der kleinen Gruppe. In einer großen Gruppe würde sich mein Kind verloren fühlen.“

„Mein erstes Kind wurde schon bei einer Tagesmutter betreut und wir haben nur gute Erfahrungen gemacht.“

„Wir schätzen die familiäre Atmosphäre und den direkten Kontakt. Alles kann sofort besprochen werden.“

„Mein Kind ist hier gut aufgehoben.“

„Es gefällt mir hier sehr gut und ich habe ein ganz positives Gefühl.“

Interessant war auch, dass viele Befragte sagten, dass sie sich besonders durch die ausgehängten Plakate angesprochen fühlten.

Doch nicht nur Eltern, auch Besucher aus Politik und Jugendämtern konnte man in

den Pflegestellen antreffen. Die familienpolitische Sprecherin der AfD, Frau Bießmann besuchte eine Kindertagespflege in Mitte, Frau Behnke (Bündnis 90/Die Grünen) war in Reinickendorf unterwegs, ebenso Herr Dollase (parteilos, für CDU), Leiter der Abteilung Jugend, Familie, Schule und Sport im Bezirk Reinickendorf, und Herr Wackermann, Leiter des Jugendamtes Reinickendorf. In Mitte freuten sich die Tagesmütter über den Besuch von Frau Bezirksstadträtin Dr. Obermeyer (parteilos, für Die Linke) und in Treptow-Köpenick wartete Herr Bezirksstadtrat Klemm (Die Linke) mit seinem Besuch auf. Außerdem waren viele Mitarbeiter der zuständigen Jugendämter unterwegs, um Kindertagespflegestellen in ihren Bezirken zu besuchen. Ihnen allen möchten wir herzlich für ihr Engagement danken.

Unser ganz besonderer Dank gilt Frau Staatssekretärin Klebba und Frau Kubsch von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die auch am 5. Tag der offenen Tür wieder 2 Kindertagespflegestellen besuchten. Sie hatten sich diesmal die „10 kleinen Raupenkinder“ von Frau Uschi Lehmann (Mitte) und die Kindertagespflege „Kasimir“ von Frau Seitz (Neukölln) ausgesucht. Sie wurden von der Vorsitzenden des Arbeitskreises, Frau Petra Schrödel, begleitet.

Erfreulich war auch, dass der „Tag der offenen Tür“ in diesem Jahr erstmals verstärkt in den Medien wahrgenommen wurde. Neben den Presseerklärungen des Arbeitskreises und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erschienen in verschiedenen Berliner Tageszeitungen (z. B. Tagesspiegel, Berliner Morgenpost)

Berichte über die Kindertagespflege. Außerdem filmten der RBB und auch das ZDF in Berliner Kindertagespflegestellen und brachten Berichte in der Berliner Abendschau und der „Heute-Sendung“. Das mediale Interesse scheint zu bestätigen, dass sich der „Tag der offenen Tür“ etabliert hat. Auch die Tatsache, dass momentan in Berlin in allen Bezirken händeringend Betreuungsplätze gesucht werden – allein in Mitte fehlen fast 2.600 Kitaplätze – trägt sicherlich dazu bei, dass die Kindertagespflege in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen wird.

Gerade deshalb ist es gut und notwendig, dass Kindertagespflegepersonen zeigen, wie gut und professionell sie arbeiten und dass Kindertagespflege längst eine adäquate Alternative zur Kita ist. Die Kindertagespflege kann schnell und unproblematisch Betreuungsplätze schaffen. Deshalb muss sie verstärkt ausgebaut werden.

Wir freuen uns, dass so viele Bundesländer dem Beispiel der Berliner Kindertagespfle-

gepersonen gefolgt sind und bereits im ersten Jahr der Deutschlandweiten Aktionswoche mehr als 140 Veranstaltungen stattgefunden haben.

Wer gerne wissen will, was im Rahmen der Deutschlandweiten Aktionswoche „Gut betreut in der Kindertagespflege“ in den anderen Bundesländern stattgefunden hat, der kann das auf der Webseite des Bundesverbandes für Kindertagespflege nachlesen:

www.bvkt.de/aktionswoche-kindertagespflege/

Wir sind jedenfalls schon ganz gespannt auf den „6. Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege“ und würden uns freuen, wenn auch im nächsten Jahr viele Tagesmütter und -väter ihre Türen öffnen.

Edda Gerstner
Arbeitskreis zur Förderung von
Pflegekindern e.V.
zugleich Landesverband für
Kindertagespflege Berlin



In der Kindertagespflegestelle „Kasimir“: Evelyn Kubsch von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Staatssekretärin Sigrid Klebba, Tagesmutter Antonia Seitz und die Vorsitzende des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V. Petra Schrödel

Jugendpolitischer Dialog: „Für den Ausbau der Kindertagespflege werden dringend geeignete Wohn- und Gewerberäume benötigt. Was können Berliner Politiker und Politikerinnen dafür tun?“



Bezirksstadtrat Oliver Schworck, Angelika Sauermann (Beirätin AK Pflegekinder), Bezirksstadträtin Carolina Böhm, Bezirksstadtrat Gordon Lemm, Staatssekretärin Sigrid Klebba, Petra Schrödel (Vorsitzende AK Pflegekinder), Jugendpolitische Sprecherin Katrin Seidel Fraktion Die Linke, Bezirksstadträtin Dr. Sandra Obermeyer, Moderatorin Dr. Christa Schäfer, Edda Gerstner (stellvertretende Vorsitzende AK Pflegekinder), Familienpolitische Sprecherin Jessica Bießmann AfD-Fraktion

Am 5. Mai 2018, dem 5. Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege, hatte der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V., der zugleich auch Landesverband für Kindertagespflege in Berlin ist, alle jugendpolitischen Sprecher/-innen der im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien, die für Jugend zuständigen Bezirksstadträte, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie Vertreter von Wohnungsbaugesellschaften zu einem jugendpolitischen Dialog eingeladen.

Der Dialog fand im Rahmen der bundesweiten „Woche der Kindertagespflege“ statt.

Als Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung und Politik nahmen teil: Frau Staatssekretärin Sigrid Klebba (Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie), Frau Katrin Seidel (Sprecherin für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik der Fraktion Die Linke), Frau Jessica Bießmann (Familienpolitische Sprecherin der AfD-Fraktion), Frau Bezirksstadträtin Dr.

Sandra Obermeyer (Berlin-Mitte), Frau Bezirksstadträtin Carolina Böhm (Steglitz-Zehlendorf), Herr Bezirksstadtrat Gordon Lemm (Marzahn-Hellersdorf) und Herr Bezirksstadtrat Oliver Schworck (Tempelhof-Schöneberg). Als Vertreterinnen des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V. waren die Vorsitzende, Frau Petra Schrödel, die stellvertretende Vorsitzende Frau Edda Gerstner und die Beirätin Frau Angelika Saueremann anwesend.

Die Kernfragen waren:

- Viele Vermieter haben Angst, dass Kindertagespflegestellen unter das Zweckentfremdungsgesetz fallen. Wie stehen die Bezirke dazu? Wie sehen Sie dies?
- Was kann unternommen werden (bzw. was können Sie unternehmen), damit bestehende Tagespflegestellen vor Kündigung geschützt werden?
- Können Berliner Wohnungsbaugesellschaften dazu verpflichtet werden, im Rahmen des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung, Wohnungen für Kindertagespflege bereitzustellen?
- Immer wieder steht öffentlich geförderter Wohn- bzw. Lernraum (Schulen o.ä.) längere Zeit leer. Können derartige Räumlichkeiten der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden? Wenn ja, wie können Sie unterstützen?
- Sehen Sie eine Möglichkeit auch für die Kindertagespflege einen Preis (ähnlich dem Kitapreis) auszuloben und wie kann Kindertagespflege von der Politik mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gestellt werden?

Durch die Veranstaltung führte die Moderatorin Frau Dr. Christa Schäfer.

Frau Staatssekretärin Klebba nahm als erste zu den Kernfragen der Veranstaltung ausführlich Stellung. Die Stadt sei im letzten Jahr um 41.000 Neuberliner angewachsen und entsprechend hoch ist der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen. Deshalb wird Kindertagespflege gebraucht und der Ausbau muss vorangetrieben werden. Allerdings würden auch viele Berliner unter der Wohnungsknappheit leiden und der Bedarf an bezahlbaren Wohnungen in Berlin steige ständig. Man müsse Verständnis für diese unterschiedlichen Interessen, die auf dem Wohnungsmarkt aufeinanderprallen, haben. Um den Tagesmüttern und -vätern das Finden einer bezahlbaren Wohnung zu erleichtern, habe die Senatsverwaltung gerade die Mietzuschüsse für die Kindertagespflege heraufgesetzt und beteilige sich mit erheblichen Summen am Aus- und Umbau von Räumen.

Um das Ausmaß der Probleme, denen sich Kindertagespflegepersonen gegenüber sehen, zu verdeutlichen, waren zwei Tagesmütter eingeladen.

Manja Adler berichtete über ihre erfolglosen Bemühungen, eine Wohnung zur Einrichtung einer Verbundpflegestelle für 10 Kinder zu finden. Ihr Resümee war, dass Berlin viele Betreuungsplätze verloren gehen, wenn Tagesmütter und -väter keine Räumlichkeiten auf dem Wohnungsmarkt finden.

Frau Kerstin Hartwig schilderte ihre Kündigung aus angemieteten Räumen und wie schwierig es war, die Kindertagespflegestelle trotz aller Widrigkeiten bis zum Bezug einer neuen Wohnung zu erhalten.



Teilnehmerinnen und Tagesmutter Manja Adler

Glücklicherweise fand sie einen sehr sozialen Vermieter, der es ihr ermöglichte, nach fast 2 Jahren Kindertagespflege unter schwierigsten Umständen, eine geeignete und kindgerechte Ladenwohnung zu beziehen.

Nach den Berichten entspann sich eine lebhaft Diskussion zwischen den Teilnehmenden. Bedauert wurde, dass keine Vertreter der Bauämter oder der Wohnungsbaugesellschaften anwesend waren. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass Wohnungsbaugesellschaften schon heute immense Auflagen hätten, für welche Gruppen (behinderten- und seniorengerecht, alleinerziehende junge Mütter etc.) sie Wohnungen bereithalten müssten.

Empfohlen wurde, die Wohnungsbaugesellschaften persönlich anzusprechen, um

mehr Gehör für die Belange der Kindertagespflege zu finden. Kindertagespflege müsse auch präsenter in der Öffentlichkeit sein. Wirksame Werbung, wie zum Beispiel der „Tag der offenen Tür“, würde die Kindertagespflege, als gleichrangige Betreuungsform neben der Kita, bekannter machen. Außerdem sei es auch letztlich die Aufgabe der Bezirke, sich mit den Wohnungsbaugesellschaften ins Benehmen zu setzen.

Der Arbeitskreis hatte im Vorfeld der Veranstaltung rund 630 Wohnungsbaugesellschaften und Hausverwaltungen in Berlin angeschrieben, um auf das Problem aufmerksam zu machen. Mit Gesellschaften, die sich zurückmeldeten, wurden auch schon Gespräche geführt. Die Resonanz

war sehr unterschiedlich. Einige Unternehmen boten sofort freie Gewerberäume, die für Kindertagespflege geeignet sind, an, andere baten zum Gespräch um sich über Kindertagespflege zu informieren. Es wurden aber auch zurückhaltende Stimmen laut, die darauf verwiesen, dass nicht allein die Wohnungsbaugesellschaften sondern vielmehr die Politik imstande sei, das Problem anzugehen.

So wies z.B. Herr Hilgenfeld, vom Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen, darauf hin, dass die notwendigen Bedarfe an Wohnungen nur durch ein umfassendes Maßnahmenpaket (z.B. Förderung, Quoten, Neubau, Mietrecht, Anreize, Kooperationen etc.) langfristig gedeckt werden können.

Einig war man sich auch, dass die Kindertagespflege nicht unter das Zweckentfremdungsgesetz falle. Wichtig sei, die Vermieter davon in Kenntnis zu setzen, um diese Hürde bei der Vermietung von Wohnungen abzubauen.

Es wurde vorgeschlagen, dass der Senat eine Stelle einrichtet, die eine Lotsenfunktion ausübt. Dies sollte jemand sein, der sich in der Kindertagespflege und den Institutionen auskennt und eine beratende Funktion für Eltern, Jugendamt, Vermieter und Kindertagespflegepersonen ausübt. Eventuell müsse man auch die Mietzuschüsse verändern. So sei es in einem Randbezirk durchaus möglich, noch eine bezahlbare Wohnung zu finden, in den Innenstadtbezirken könnte es aber mit den bisherigen Mietzuschüssen eng werden.

Konsens war, dass die Antworten auf die Fragestellungen sehr komplex sind und man keines der Probleme in unmittelbarer

Zukunft lösen können. Die Idee einen Kindertagespflege-Preis, ähnlich dem Kitapreis, auszuloben, wollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diskussionsrunde gerne mitnehmen und bedenken.

Es wurde beschlossen, das Thema der Diskussionsrunde nach der Sommerpause erneut aufzugreifen. Der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. - Landesverband für Kindertagespflege Berlin und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden dann erste Ergebnisse und Veränderungen überprüfen.

Medienresonanz

Eine Woche vor dem Dialog haben wir eine Pressemitteilung herausgegeben und die Medien eingeladen, an dieser Veranstaltung teilzunehmen und zu berichten. Die Berliner Abendschau kam mit einem Kamerateam zum Dialog und filmte auch in einer Kindertagespflegestelle.

Der Beitrag wurde abends gesendet und kann bei der RBB-Abendschau auf Twitter noch angesehen werden:

<https://twitter.com/rbbabendschau/status/992826631751380993>

*Edda Gerstner
Arbeitskreis zur Förderung von
Pflegekindern e.V.
zugleich Landesverband für
Kindertagespflege Berlin*

MoKiS-Berlin-Tour 2018

persönlich vor Ort, individuell beraten

„In 12 Monaten einmal durch alle 12 Berliner Bezirke touren. Persönlich vor Ort sein, Präsenz zeigen und individuell beraten“, so lautet das Motto einer aktuellen Werbestrategie des Mobilien Kinderbetreuungsservices MoKiS.

MoKiS ist Ansprechpartner für Eltern und Alleinerziehende mit besonderen Arbeitszeiten sowie für Interessierte an der Tätigkeit als Betreuungsperson. Seit September 2016 gibt es das Berliner Modellprojekt der proFam gGmbH gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Aktuell touren die Mitarbeiterinnen des Projekts mit einer neuen Werbekampagne durch alle Berliner Bezirke. Berlin als große Metropole wächst stetig. Möglichst viele unterschiedliche Menschen zu erreichen, stellt daher eine große Herausforderung für das Projekt und die Mitarbeiterinnen von MoKiS dar. „Es ist enorm wichtig, dass so ein Projekt wie MoKiS noch viel bekannter wird. Bei Eltern und Alleinerziehenden genauso, wie bei jenen, die gerne mit Kindern zusammenarbeiten möchten“, erzählt Interessentin Charlotte in Pankow den Mitarbeiterinnen des Projektes. Charlotte ist Rentnerin, die Enkelkinder wohnen weiter weg, diese sieht sie nicht so häufig, wie sie es sich wünschen würde. Zeit hat Charlotte genug, erzählt sie. Und dass sie diese Zeit sinnvoll nutzen möchte. Deswegen nutzt

sie die Gelegenheit, sich individuell am MoKiS-Stand in der Janusz-Korczak-Bibliothek in Pankow beraten zu lassen.



Um den Bekanntheitsgrad von MoKiS weiter zu erhöhen, widmen sich die Mitarbeiterinnen der Servicestelle 2018 allen Berliner Bezirken in besonderer Weise. Persönlich vor Ort und direkt ansprechbar besuchen die MoKiS-Mitarbeiterinnen in den 12 Monaten des Jahres gezielt alle Berliner Bezirke. MoKiS war dafür bereits in einigen Bezirken unterwegs, beispielsweise im Februar in der Janusz-Korczak-Bibliothek in Pankow, im April in der Bodo-Uhse-Bibliothek in Lichtenberg und im Mai in der Mark-Twain-Bibliothek in Marzahn-Hellersdorf. Weitere Termine sind bereits in Planung. So wird das Team im Juni gleich zwei Bezirke besuchen: Charlottenburg-Wilmersdorf und Treptow-Köpenick.

Die gesammelten Erfahrungen waren bisher durchweg positiv. Interessierte an der Tätigkeit sowie Eltern und Alleinerziehende nutzten gerne die Möglichkeit, die Mitarbeiterinnen direkt ansprechen zu können und Informationen einzuholen. Eltern und

Alleinerziehende möchten sich bspw. häufig über die Beantragung des ergänzenden Kita-Gutscheins informieren und wissen, wer Betreuungsperson werden kann. Erwachsene, die sich für die Tätigkeit interessieren, wollen darüber informiert werden, wie sie Betreuungsperson werden können und welche Familien i.d.R. Hilfe benötigen. Die Beratungen sind also immer individuell, wie im Beispiel von Charlotte aus Pankow. Vielleicht wird sie sich zukünftig als Betreuungsperson in der ergänzenden Kindertagespflege engagieren. Eine rettende Hilfe

für suchende Eltern wäre sie damit auf jeden Fall.

MoKiS

Mobiler Kinderbetreuungsservice
Stresemannstraße 78
10963 Berlin
Tel.: 030 / 26 10 31 20
E-Mail: info@mokis.berlin
www.mokis.berlin
Ein Projekt der proFam gGmbH

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Kindertagespflege

Der Schutz von Kunden-, aber auch Mitarbeiterdaten ist Aufgabe eines jeden Unternehmens. Kindertagespflegepersonen müssen mit dieser Aufgabe niemanden beauftragen, sie sind jedoch selber verpflichtet, die personenbezogenen Daten des Kindes und seiner Familie zu schützen. Während, aber auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses, ist über alle Angelegenheiten, die das Kind und seine Familie betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren. Nähere Informationen dazu findet man sowohl im Pflegevertrag als auch im SGB VIII.¹

Seit dem 25.05.2018 gilt in der gesamten Europäischen Union, und somit auch in Deutschland, die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese soll gewährleisten, dass alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in puncto Datenschutz weitestgehend einheitlich agieren. Ergänzend wurde auch das Bundesdatenschutzgesetz neu gefasst. Diese Neufassung trat ebenfalls am 25.05.2018 in Kraft.

Deutlich ausgeweitet werden durch die DSGVO z.B. die Rechte der Betroffenen und der Sanktionsrahmen bei Verstößen

¹ § 61 Abs. 3 SGB VIII

gegen den Datenschutz. Da Kindertagespflegepersonen als selbstständig tätige Einzelunternehmer gewertet werden, können Sie bei Verstößen gegen den Datenschutz strafrechtlich belangt werden und müssten im Fall eines solchen Verstoßes mit ihrem Privatvermögen haften.

Grund genug, sich das Thema Datenschutz genauer anzuschauen. Der folgende Text soll Antworten auf die dringlichsten Fragen liefern:

Um welche Daten geht es eigentlich?

Schützenswert sind alle Daten, die Rückschlüsse auf eine Person zulassen. Dazu gehören z.B. der Name des Kindes, die Anschrift der Familie, weitere Kontaktdaten, der Gesundheitszustand des Kindes oder der Erziehungsberechtigten, Dokumentationen über die Entwicklung des Kindes usw. Darüber hinaus gilt das Recht am eigenen Bild¹, wonach Fotos und Videos nur angefertigt werden dürfen, wenn die abgebildete Person (Erziehungsberechtigten bzw. Kind) damit einverstanden ist.

Wie setzt man die Vorgaben in der Praxis um?

Grundsätzlich hat jeder Mensch (also auch Kinder) das Recht, über die Weitergabe und die Verwendung seiner persönlichen Daten selber zu bestimmen. Im Rahmen der Kindertagesbetreuung schließen Eltern in der Regel einen Vertrag mit dem Jugendamt ab. Dieses schließt parallel einen Vertrag mit der Kindertagespflegeperson für die Betreuung des Kindes ab. Für diesen Zweck (Leistungserbringung) müssen

die Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten an das Jugendamt bzw. die Kindertagespflegeperson geben. Kindertagespflegepersonen müssen diese Daten an einem sicheren Ort speichern bzw. lagern. Sicher ist ein Ort dann, wenn andere sich nicht einfach Zugang zu den Daten verschaffen können. (Verträge oder Entwicklungsberichte dürfen also z.B. nicht offen auf dem Schreibtisch liegen gelassen werden, wo andere Eltern sie sehen könnten.) Personenbezogene Daten sollten in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt werden – strenggenommen sollte dieser sogar abgeschlossen werden. Speichert man Informationen und Fotos auf seinem Computer, muss dieser passwortgeschützt sein. Auch sollte man darauf achten, dass z.B. Familienangehörige eigene Nutzernamen und Zugänge haben, um auch eine versehentliche Weitergabe oder Einsicht ausschließen zu können. Ist dies sichergestellt, muss für die Dokumentation kein extra Gerät (Computer oder Smartphone) angeschafft werden. Das Smartphone muss allerdings ebenfalls mit einem Passwort geschützt werden und sollte nicht zum langfristigen Speichern von Medien genutzt werden, da die Gefahr des Verlustes bei einem solchen Gerät deutlich höher ist, als bei einem Computer.

Leiten Kindertagespflegepersonen personenbezogene Daten oder Fotos per Email an die Erziehungsberechtigten weiter, muss ausgeschlossen werden können, dass andere auf diese Daten zugreifen können. Informationen (Emails) sollten daher verschlüsselt verschickt werden. Von

¹ § 22 KUG (Kunsturhebergesetz)

der Nutzung von Messengerdiensten (WhatsApp u.a.) wird abgeraten. Bitten Erziehungsberechtigte darum, Informationen/Bilder auf diese Art geschickt zu bekommen, müssen sich Kindertagespflegepersonen absichern und sich diesen Wunsch schriftlich bestätigen lassen. Auch sollte der Einverständniserklärung zu entnehmen sein, dass den Erziehungsberechtigten die Datenschutzbestimmungen (und damit verbundenen Risiken) von bspw. WhatsApp bekannt sind. Andersherum dürfen Kindertagespflegepersonen Erziehungsberechtigte nicht verpflichten, über einen Messenger erreichbar zu sein, da dies zur Erfüllung der Aufgabe (Betreuung) nicht zwangsläufig nötig ist und die Erziehungsberechtigten selber entscheiden können müssen, ob und bei wem sie einen Account einrichten möchten. Um schnell mit den Erziehungsberechtigten kommunizieren zu können, wird empfohlen, sich auf das Verschicken von SMS oder Emails bzw. einen Anruf zu beschränken. Die Nutzung eines Smartphones birgt allerdings grundsätzlich Risiken: Sind die Daten der Eltern bei der Kindertagespflegeperson auf dem Smartphone unter den Kontakten gespeichert, können andere auf dem Smartphone installierte Apps womöglich auf diese Kontakte zugreifen. Diese Weitergabe der Daten ist durch die Kindertagespflegeperson kaum steuerbar. Denkbar wäre die Nutzung eines einfachen Mobiltelefons in Kombination mit einem Fotoapparat – back to basics?

Werden Daten zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson ausgetauscht, muss dieser Austausch für die Eltern transparent sein und bedarf in einigen

Fällen auch der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Was hat es mit Transparenz, Zweckbindung, Erforderlichkeit und Widerruf auf sich?

Für die Erziehungsberechtigten muss immer transparent sein, wer welche Daten erhebt, erhält oder speichert. Grundsätzlich dürfen Daten nur für einen bestimmten Zweck und wenn sie wirklich erforderlich sind, erhoben und gespeichert werden (Zweckbindung, Erforderlichkeit). Enden der Vertrag und somit die Betreuung eines Kindes, müssen die Daten und Fotos nach einer gewissen Frist vernichtet werden. Zu empfehlen ist, dass Daten nach circa einem Jahr, spätestens nach sechs Jahren gelöscht/vernichtet werden. Haben Kindertagespflegepersonen ein persönliches Interesse an den Fotos und möchten diese auch nach Betreuungsende aufbewahren, müssen sie sich auch dafür das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einholen.

In Einwilligungserklärungen sollte immer genau beschrieben werden was, ab wann, für welchen Zweck erhoben wird und wie lange die Fotos oder personenbezogenen Daten aufbewahrt werden. Darauf zu achten ist auch, dass Kindern und deren Erziehungsberechtigten kein Nachteil entstehen darf, sollten diese nicht ihre Einwilligung geben. Daten und Fotos bzw. Videos sind unterschiedlich relevant. Einiges vereinfacht oder verbessert die Betreuung nur, anderes jedoch ist so wesentlich, dass die gesamte Betreuungsleistung in Frage gestellt würde, dürfte es nicht erhoben bzw. gespeichert werden.

Erziehungsberechtigte haben jederzeit das Recht zu erfragen, welche Daten über sie bzw. das Kind gesammelt wurden. Darüber hinaus haben sie das Recht, eine erteilte Einverständniserklärung zu widerrufen. Dieser Widerruf zieht in der Regel Konsequenzen nach sich, die so weit gehen können, dass eine Betreuung des Kindes nicht mehr möglich ist (s.o.). Erziehungsberechtigte müssen daher auch auf ihr Recht auf Widerruf und die Folgen des Widerrufs informiert werden.

In Kindertagespflegestellen kommen mehrere Familien zusammen. Aufgabe der Kindertagespflegeperson ist es, auf den Schutz der Rechte aller Beteiligten hinzuwirken. Eltern fotografieren ihre Kinder vielleicht in einer Abholsituation oder beim Sommerfest – die Kindertagespflegeperson muss die Eltern darüber aufklären, dass Fotos nur dann in soziale Netzwerke hochgeladen werden dürfen, wenn alle Abgebildeten dem zugestimmt haben.

Sollten Kindertagespflegepersonen Daten zu Unrecht erheben, verbreiten oder anderweitig unzulässig handeln, könnte dies zur Anzeige gebracht werden (und das nicht nur vom Geschädigten, sondern von jedem, dem es auffällt). Die ermittelnde Behörde würde dann den Fall und die Verhältnismäßigkeit (Ausmaß des Schadens im Vergleich zur Höhe des Bußgeldes) prüfen, um zu einem Urteil bzw. Strafmaß zu kommen.

Um Eltern von vornherein umfassend zu informieren und sich das eigene Handeln bewusst zu machen, sollten Kindertagespflegepersonen Informationen zum Datenschutz in ihr Konzept aufnehmen. Hier

kann der Umgang mit personenbezogenen Daten detailliert beschrieben werden, z.B.:

- welche Daten zu welchem Zweck erhoben und gespeichert werden,
- welche Unterlagen den Sorgeberechtigten nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ausgehändigt werden (Fotos, Videos, Tonaufnahmen, Aufzeichnungen, Sprachlerntagebuch) und
- wann nicht ausgehändigte Daten gelöscht werden.

Familien für Kinder plant zum Thema Datenschutz ab dem zweiten Halbjahr 2018 Fortbildungen anzubieten. Sollten Kindertagespflegepersonen noch Fragen haben, finden sie entweder dort Antworten oder sie kontaktieren die Beratungsstelle für Kindertagespflege. Diese ist täglich in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr unter den folgenden Rufnummern zu erreichen:

Nicole Bittner: 030 / 21 00 21 - 27

Frauke Zeisler: 030 / 21 00 21 - 18

Weitere Informationen finden Sie auch hier:
www.datenschutz-berlin.de

und z.B. in der Broschüre: Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen – Was ist in der Kindertageseinrichtung zu beachten? Download unter: www.datenschutz-berlin.de/informationmaterialien.html

Nicole Bittner

Familien für Kinder gGmbH

Literaturhinweis: „Qualitäts-Check Kindertagespflege“

von Petra Römling-Irek und Hilke Waßmuth

Seit der gesetzlichen Gleichstellung der Betreuungsformen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege 2005 spielt der Qualitätsbegriff im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eine besondere Rolle. Ursprünglich aus der Nachbarschaftshilfe als ehrenamtliche Tätigkeit entstanden, haben Tagesmütter und -väter bis heute mit vielen Vorurteilen zu kämpfen. So unterstellt man ihnen nicht selten eine – im Gegensatz zu den Kindertageseinrichtungen – geringere Qualität in ihrer Betreuungsarbeit. Auch im Zuge der aktuellen Kita-Krise sind in der Presse leider wieder Aussagen zu finden, die diese Vorurteile stützen und suggerieren, dass ein Betreuungsplatz in einer Kindertagespflegestelle die schlechtere Alternative zu einem Betreuungsplatz in der Kita sei.

Insbesondere in Fachkreisen hingegen sind die besonderen Merkmale der Kindertagespflege als Qualitätsmerkmale unbestritten. Trotzdem fällt es vielen Kindertagespflegepersonen schwer, eine Einschätzung der eigenen Arbeit vorzunehmen und die besondere Qualität nach außen zu vertreten.

Um Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit zu bieten, die Qualität der eigenen Arbeit zu überprüfen, festzustellen und ggf. verbessern zu können, möchten wir an dieser Stelle das im September 2017 erschienene Buch von Petra Römling-Irek und

Hilke Waßmuth empfehlen und hier kurz vorstellen:

Die Autorinnen teilen das Buch grob in zwei Teile, in welchen unterschiedliche Qualitätskriterien beschrieben werden. Im ersten Teil werden Inhalte beschrieben, die in jeder Kindertagespflegestelle eine Rolle spielen und deshalb von den Kindertagespflegepersonen individuell gestaltet und weiterentwickelt werden können. Im zweiten Teil des Buches geht es vor allem um die strukturellen Rahmenbedingungen (gesetzliche Bestimmungen, Ausführungsvorschriften etc.) des Betreuungsangebots Kindertagespflege. Diese sind für die einzelnen Tagesmütter und -väter schwer zu beeinflussen und deshalb eher als Informationsquelle denn als Qualitätskriterium gedacht, das überprüft und entwickelt werden soll.

Besonders spannend ist also der erste Teil dieses Buches, der aus drei Kapiteln besteht. Im ersten Kapitel „Bevor die Kinder kommen“ geht es um die Vorbereitung der Tätigkeit, hier im Einzelnen um eine Reflexion der nötigen und vorhandenen Kompetenzen, das Verfassen einer Konzeption und die Gestaltung der Betreuungsräume. Am Ende eines jeden Kapitels findet sich abschließend eine Checkliste, die die wichtigsten Kriterien der einzelnen Themenbereiche abfragt und Raum für weitere Ideen bietet. Anhand der Checklisten können Kindertagespflegepersonen sehr konkret und

praxisnah einen „Ist-Zustand“ feststellen und gleichzeitig nächste Schritte im Sinne der Qualitätsentwicklung für Ihre Kindertagespflegestelle planen.

Im zweiten Kapitel wird die Kindertagespflegestelle als Bildungsort beschrieben und anhand unterschiedlicher Kriterien unter die Lupe genommen: es geht hier um den Beziehungsaufbau und die Kommunikation mit und Wertschätzung der einzelnen Kinder und um den Umgang mit und innerhalb der Kindergruppe. Ausführlich thematisieren die Autorinnen die alltagsintegrierte Bildungsarbeit, d.h. den bewussten Einsatz von Materialien und Angeboten, um Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern. Zusätzlich werden weitere Themenbereiche wie z.B. Beobachtung und Dokumentation, Kinder mit Fluchterfahrung und Partizipation beleuchtet.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern der betreuten Kinder und legt einen besonderen Fokus auf die verschiedenen Gesprächsformen, die in diesem Rahmen stattfinden.

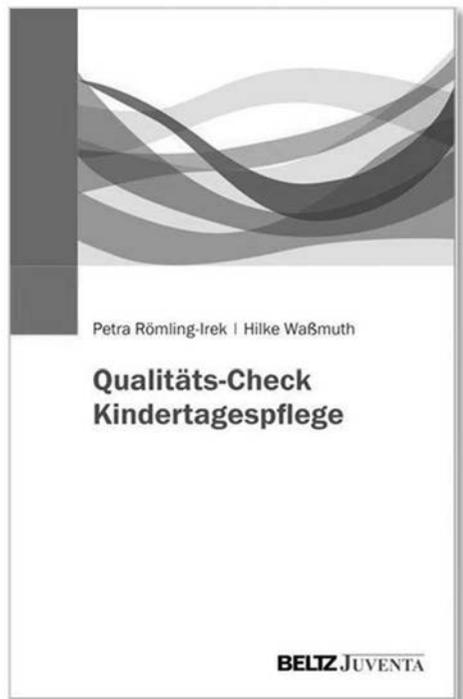
Alles in allem ist es den Autorinnen gelungen, die wichtigsten Facetten des Kindertagespflegealltags zusammenzufassen und diese für neu einsteigende und bereits tätige Kindertagespflegepersonen so darzustellen, dass man sich leicht in seinem Kindertagespflegealltag wiederfindet. Der Einsatz der Checklisten, die sich am Ende eines jeden Kapitels finden, garantiert eine große Praxishöhe und erlaubt es, während des Lesens bereits aktiv in die Bestandsaufnahme bzw. Entwicklungsplanung einzusteigen. Inhaltlich hat dieses Buch also sowohl für Anfänger/-innen als auch für

„alte Hasen“ eine Menge zu bieten. Die Gestaltung des Buches mit vielen kleinen Schwarz-Weiß-Bildern aus dem Betreuungsalltag hätte allerdings ansprechender ausfallen können!

Weil der Kindertagespflege-Alltag aber immer bunt und interessant ist, soll das nicht von der Lektüre dieses Buches abhalten. Wir wünschen den Leserinnen und Lesern viele neue Impulse und selbstverständlich auch die Bestätigung, dass sie eine qualitativ hochwertige Arbeit leisten!

Frauke Zeisler

Familien für Kinder gGmbH



Römling-Irek, P. / Waßmuth, H. (2017):
Qualitäts-Check Kindertagespflege.
Weinheim: Juventa Verlag GmbH.

Schwerpunkt Vollzeitpflege

Einladung zum 18. Berliner Pflegefamilihtag im Zoologischen Garten Berlin am Samstag, den 01. September 2018



Der diesjährige Berliner Pflegefamilihtag findet am Samstag, den 01. September im Zoologischen Garten statt. Die Berliner Pflegefamilien können sich auf dieses ganz besondere Ereignis freuen.

Der Zoologische Garten ist der **älteste Zoo in Deutschland** und der **artenreichste Zoo der Welt**. Hier leben ca. 20.000 Tiere aus mehr als 1.350 Arten. **Ganz besondere Highlights** sind das Flusspferdhaus, wo man diese riesigen Tiere auch unter Wasser beobachten kann, die Pinguinwelt und - einmalig in Deutschland - zwei Pandabären.

Im Zoo gibt es viele besondere Fütterungs-Shows, bei denen erklärt wird, was das Lieblingsessen der einzelnen Tiere ist und man kann zuschauen, wie es sich die Tiere schmecken lassen.

Kommentierte Fütterungen

(kleine Auswahl):

- Elefanten 11:30 Uhr
- Gorillas 14:00 Uhr
- Flusspferde 14:30 Uhr
- Panda-Talk 11:00 und 16:00 Uhr

Auch auf dem **Abenteuerspielplatz** und im **Streichelzoo** kann man eine Menge erleben. Und an den **Ständen der Pflegekinderdienste** gibt es wieder viele Attraktionen mit großem Bastel- und Spielprogramm zum Mitmachen und Spaß haben.

Zur Stärkung werden alle Pflegefamilien zu einem kostenlosen Imbiss und Softgetränk eingeladen.

Wo und Wann?

am Samstag, den 01. September 2018
im Zoologischer Garten
von 11:00 bis 16:00 Uhr

Eingang Elefantentor (in der Budapester Straße, ca. 700 m vom S- und U-Bahnhof Zoologischer Garten)

Unsere Marktstände befinden sich rund um den Eisbärenbrunnen.

Wichtig: Aufgrund des besonderen Ortes ist die Anmeldung am Eingang in diesem

Jahr ein bisschen anders. Um das Veranstaltungsbändchen für den kostenlosen Eintritt zu erhalten, müssen die Pflegefamilien **am Eingang Elefantentor eine Pflegestellen-Bestätigung vorweisen**. Das Bändchen ist nur für den Eintritt in den Zoo. Das Aquarium kann man damit nicht besuchen.

Die Essen-Bons erhalten alle Pflegefamilien wieder am Stand ihres zuständigen Pflegekinderservice.

Im Zoologischen Garten gibt es sehr viel zu entdecken. Über die Webseite des Zoos können sich alle informieren und überlegen, was sie sich am 18. Berliner Pflegefamilientag unbedingt ansehen möchten. Das wird ein langer und toller Tag!

Weitere Infos zur Veranstaltung:
www.pflegefamilientag-berlin.de

Leibliche Kinder in Pflegefamilien

Zu dem Thema leibliche Kinder in Pflegefamilien liegt nur sehr wenig Forschung vor, weil es schwierig ist, in der grundgesetzlich geschützten Einheit „Familie“ Forschung zu betreiben. Unter dem Titel „Kleine Pädagogen“ von Alfred Marmann gibt es eine Arbeit, die sich mit den leiblichen Kindern, die in familienorientierten Settings der stationären Hilfen, wie familienanaloge Wohngruppen oder Erzie-

lungsstellen, aufgewachsen sind, beschäftigt. Diese Arbeit und die Daten aus meinen Interviews mit Pflegeeltern sind die Basis für diesen Text.

Es ist nicht selten, dass in Pflegefamilien leibliche Kinder und Pflegekinder als Geschwister zusammenleben. Gelegentlich gibt es auch in Adoptivfamilien leibliche und Adoptivkinder. Hier möchte ich mich besonders mit der Frage beschäftigen,

wenn zu den vorhandenen leiblichen Kindern noch Pflegekinder dazukommen.

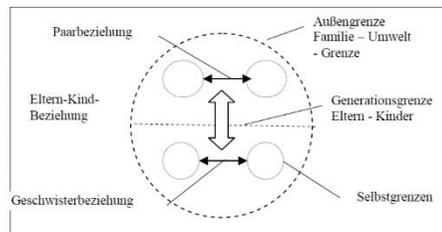
Häufig findet man **gelebte Solidarität** der leiblichen Kinder oder der bereits in der Familie lebenden Pflegekinder mit dem neu hinzugekommenen Kind, wie ein Zitat einer Pflegemutter verdeutlicht. In deren Haushalt lebten zu dem Zeitpunkt, auf die sich diese Aussage bezieht, Pflegekinder und erwachsene leibliche Kinder. In dieser Pflegefamilie lebten sowohl Kinder in Dauerpflege als auch Kinder, die in familiären Krisen für eine kurze Zeit dort untergebracht wurden. Auf die Frage, an welche schönen Erlebnisse sie sich gern erinnert, erzählte sie: „Es gab Situationen, wo wir ein neues Kurzzeitpflegekind aufgenommen haben. Und dann wussten die Kinder, diesem Kind geht es jetzt sehr schlecht. Als sie noch kleiner waren, da haben die mich wirklich gebeten, so viele Matten in dieses Kinderzimmer zu legen, dass die dann an dem Abend oder in der Nacht alle mit diesem Kind zusammen schlafen wollten, weil die wussten, der braucht das jetzt. Da sind die von selber drauf gekommen. Das finde ich so fantastisch.“ In dieser Pflegefamilie gibt es Rituale, die es der Pflegemutter¹ ermöglichen, alle Kinder ausreichend im Blick zu haben, auch ihre leiblichen.

Gelegentlich wird Eifersucht der leiblichen Kinder als ein Thema markiert (G. Sandmeir 2010, PKH Handbuch). Ich gehe davon aus, dass Eifersucht nicht das große Thema ist, wenn neue Kinder in die Familie hinzukommen. Vielmehr spielen Neugier

und Explorationsverhalten eine wesentlichere Rolle. Wenn daraus Eifersucht wird, müsste man betrachten, was in dem konkreten Familiensystem dazu geführt hat. Anhaltspunkte können sich aus den folgenden Beispielen ergeben.

Anfangen möchte ich mit einigen theoretischen Grundlagen zum Begriff Familie. In der Soziologie² versteht man unter Familie:

- Ein Zusammenhang interagierender Personen, der durch zwei widersprüchliche aber miteinander verschränkte Beziehungen gekennzeichnet ist: die Paarbeziehung und die Eltern-Kind-Beziehung (siehe Grafik).



Familiensystem - Grafik nach Cierpka – Carmen Thiele

Wir haben eine Elternebene. In dieser befindet sich die Paarbeziehung. In dieser allgemeinen Form ist es völlig offen, um was für eine Paarbeziehung es sich handelt, mit Trauschein oder ohne Trauschein, gemischtgeschlechtlich oder gleichgeschlechtlich. Im unteren Teil haben wir die Kinderebene mit der Geschwisterbeziehung. In dieser sehr allgemeinen Darstellung werden die strukturellen Beziehungen deutlich. Dies gibt noch keine Information

¹ Das Interview wurde mit der Pflegemutter geführt. Inwieweit seitens des Pflegevaters auch alle Kinder ausreichend im Blick sind,

kann nur vermutet werden. Gesprächsbelege dazu gibt es nicht.

² vgl. Hildenbrand 1999

zur Qualität der Beziehungen. Die Eltern-Kind-Beziehung verbindet die Generationen.

- In der anderen Perspektive ist Familie der Ort, über den die Sicht auf die Welt und sich selbst entwickelt wird. Familien konstruieren sich selbst als Familie und auch ihre Sicht auf ihre Umgebung“. (vgl. Hildenbrand 1999: S. 12). Über die innerfamiliäre Kommunikation sowie die Interaktionen nach außen werden Kinder in einer ganz bestimmten Weise sozialisiert. Diese milieutypischen Selbstverständlichkeiten prägen auch die Normalitätskonstruktionen.

Die Selbstkonstruktion von sich als Familie, eben als Pflegefamilie wird u.a. von E. Helming als „Doing Family“ bezeichnet (vgl. Helming im Handbuch PKH B4 S. 227-259).

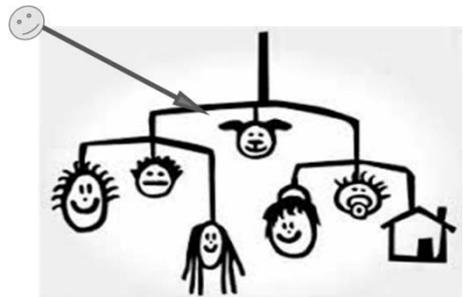
In ihrer Konstruktion von sich als Familie und ihrer Umwelt befindet sich Familie in einem relativen Gleichgewicht. Wird dieses Gleichgewicht gestört, muss die Familie sich neu gestalten.

Elisabeth Helming formuliert das im Handbuch PKH (S. 227) so:

„»Familie« entsteht und muss hergestellt werden in einem Prozess, der sowohl die alltäglichen Fürsorgeleistungen als auch die Interaktionen umfasst.“

Eine befriedigende Gestaltung der alltäglichen Abläufe bspw. schafft ein Gefühl von Zugehörigkeit: Gemeinsame Erlebnisse wie Weihnachtsfeiern, Urlaub, zusammen ins Kino gehen: All das konstituiert die Familie als Familie und ein gemeinsames Wir-Gefühl. (ebenda)

Doch dieses ursprüngliche Wir-Gefühl wird in Bewegung gebracht, wenn ein weiteres Kind dazukommt. Bei einer biologischen Erweiterung der Familie wachsen die vorhandenen Kinder mit dem Bauch der Mutter in die neue Situation hinein. Die Aufnahme eines Kindes, das vielleicht schon drei, sechs oder gar neun Jahre alt ist, ist eine Herausforderung für das ganze Familiensystem. Die bisherigen Rituale und Alltagsgewohnheiten der Familie passen nicht mehr. Auch das Kind bringt seine bisherige Alltagserfahrung mit. Diese ist oft wenig kompatibel mit der Lebensweise der Pflegefamilie. So ist es nicht verwunderlich, wenn das neue Kind viel mehr Aufmerksamkeit braucht, als die eigenen Kinder, die mit den Familiengewohnheiten aufgewachsen sind. Es ist wichtig, dass sie einen Platz im Familiensystem behalten. Dies möchte ich exemplarisch an dem Beispiel „Claudia“ aus den Fallgeschichten A. Marmanns aufzeigen.



Als Claudias Familie Erziehungsstelle wird, ist sie 13 Jahre und hat einen 3 Jahre älteren Bruder. Das neu hinzukommende Kind ist ebenfalls ein Mädchen und 4 Jahre jünger als Claudia.

Als Claudia und ihr Bruder von der Schule kommen ist Daniela (das neue Kind) schon

da. Claudias Mutter hatte Daniela den Platz am Esstisch zugewiesen, der eigentlich Claudias Platz war. Obwohl diese Veränderung der Sitzordnung wieder rückgängig gemacht wurde, war dieser Fakt für Claudia ein einschneidendes Erlebnis.

„... Obwohl, ich müsste eigentlich nochmal vom ersten Tag erzählen, weil das für mich der nächste Klopper war. Wir waren in der Schule und mein Vater holte Daniela ab und wir kamen nach Hause und Daniela war da und meine Mutter hatte also die Platzeinteilung an unserem Tisch geändert, eigenmächtig geändert. Das hat mir nicht gefallen und ich denke, sie hat auch gemerkt, dass sie einen Fehler gemacht hatte. Das hätte sie wirklich nicht tun dürfen. Und dann wurde das Ganze wieder geändert und ich hatte wieder meinen alten Platz.“

- Sie kommt aus der Schule, und Daniela ist schon da. Sie fühlt sich in die konkrete Aufnahme-situation nicht einbezogen. Obwohl Claudia weiß, dass ein Mädchen in die Familie kommen soll, fühlt sie sich über-rumpelt, als das Kind einfach da ist. Sie wurde von Mutter und Vater übergan-gen. Der Vater holte Daniela ab, als sie selbst in der Schule war.

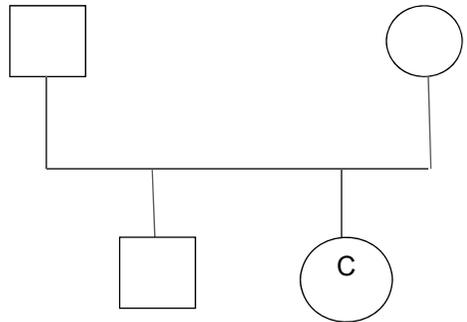
- Mutter hatte Daniela **ihren** Platz zuge-wiesen.

Die Mutter hatte ohne Rücksprache mit den anderen Familienmitgliedern ein Familienritual – nämlich die Sitzordnung am Tisch – verändert. Diese Verände-rung der Tischordnung hatte für Claudia noch eine weitere symbolische Bedeu-tung: Als bisher jüngstes Kind und ein-

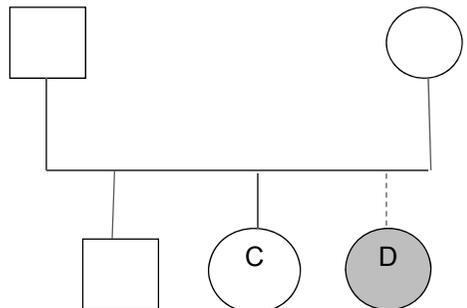
zige Tochter verliert sie mit dem Hinzu-kommen von Daniela diese beiden Al-leinstellungsmerkmale. Sie wird „Mitt-lere“ in der Geschwisterreihung und ist nicht mehr die einzige Tochter. Dass diese Veränderung der Sitzordnung für sie besonders bedeutsam ist, stellt sie auch damit dar, dass sie darauf ver-weist, dass der Vater und der Bruder nicht von der Veränderung betroffen wa-ren.

Wenn wir uns in einem Genogramm die Veränderung in der Familie anschauen, wird dies deutlich.

vorher:



nachher:

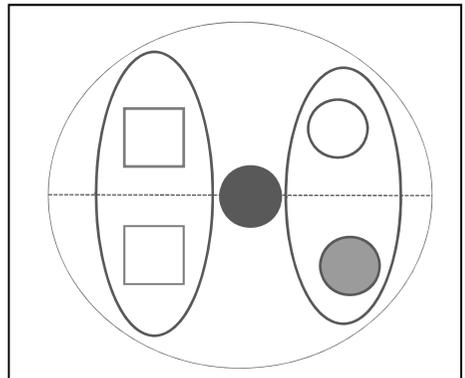


Was auf der Handlungsebene die veränderte Tischordnung war, ist auf der strukturellen Ebene eine wirklich einschneidende Veränderung für Claudia. Der ältere Bruder ist von den Veränderungen weniger betroffen. Er bleibt zu diesem Zeitpunkt ältester und einziger Sohn. Mit 16 Jahren ist er in einer Lebensphase, wo die verminderte Aufmerksamkeit der Mutter zu seinen Bedürfnissen passt. Mit 13 Jahren steht für Claudia als Entwicklungsaufgabe eine zunehmende Selbstständigkeit an. Der „selbstbestimmte Weg“ zu mehr Selbstständigkeit wird nun durch die Mutter initiiert. Dagegen muss Claudia in Opposition gehen.

- Sie „protestiert“.
Sie markiert ihr Verhalten als ein familiäres Grundrecht. Diese Gegenüberstellung ihrer eigenen Kompetenz zu dem inkompetenten Verhalten der Mutter findet sich an mehreren Stellen und deutet auf eine folgende Beziehungsstörung in der Eltern-Kind-Beziehung hin.
- Die „gewohnte Ordnung“ wird wieder hergestellt.
Das bezieht sich nur auf die Sitzordnung. Ihr „angestammter Platz im Familiengefüge“ (siehe Genogramm) kann damit nicht wieder hergestellt werden.

Mit weiteren Aussagen aus diesem Interview wird eine Strukturveränderung in dieser Familie sichtbar, die wesentlich von Claudia erzeugt wird. Mit der Aufgabe ihres Platzes als jüngste und einzige Tochter, sucht sie sich einen anderen Platz im Familiengefüge.

- „Denn mein Vater hatte eher den Kontakt zu meinem Bruder und ich zu meiner Mutter und dann kam Daniela eben in die Familie.“
- „Meine Mutter und Daniela waren eine Einheit und dann gab es eine andere Gruppe bestehend aus meinem Vater, meinem Bruder und mir oder ich war dann alleine, die dritte Einheit. ..“



Familienstruktur Beziehungsebenen

Claudia nimmt den Weg auf die Eltern-ebene, um (als große Schwester) Erziehungsaufgaben wahrzunehmen. Sie versucht über „Erziehungsarbeit“ gegenüber Daniela sich als „Bestandteil des Helfersystems“ zu verorten und gerät, bezogen auf die familiären Beziehungsebenen, immer mehr auf die Eltern-ebene. Das bleibt auch nicht ohne Folgen. Das in der Anfangssequenz des Interviews deutlich gewordene abwertende Verhältnis zur Mutter wird nicht folgenlos bleiben. Im Verlaufe der Zeit entwickelten sich Spannungen auf der Eltern-ebene. Inwieweit die späteren Konflikte auf der Paarebene mit der Positionierung von

Claudia zu tun haben, bleibt offen. Zwischen der Mutter und Claudia gibt es Konkurrenz und Spannungen.

Diese Fallentwicklung ist kein Einzelfall. Sowohl aus Familiengerichtsfällen, Rechtsgutachten und auch aus Interviews mit Pflegeeltern lässt sich erkennen, dass der Ausschluss leiblicher Kinder aus dem Familiensystem, besonders bei Pflegekindern mit sehr ungewöhnlichen Verhaltensweisen, keine Seltenheit ist.

Im Rahmen meines Forschungsprojektes habe ich Pflegefamilien interviewt, die von ihrem betreuenden Träger der Jugendhilfe als erfolgreiche Pflegefamilien bewertet wurden. Auch bei diesen Familien trat dieses Phänomen auf. Einen Fall möchte ich hier zeigen.

Die Eltern, die die folgenden Aussagen treffen, sind Fachkräfte. Die Mutter ist Sozialarbeiterin, der Vater Psychologe. Im Laufe ihrer Zeit als Pflegefamilie entwickelten sich Probleme: Zu dem Zeitpunkt als die Familie zwei Pflegekinder aufnimmt, ist die jüngste Tochter 9 Jahre alt. Die anderen Kinder der Familie waren zu diesem Zeitpunkt schon erwachsen. Ein älterer Sohn lebte noch im elterlichen Haushalt. Die Tochter ist sozusagen nicht nur das „Nesthäkchen“ sondern wächst eigentlich fast als „Einzelkind“ in ihrer Familie auf. Die Pflegekinder sind ein Junge mit seiner jüngeren Schwester. Der Junge ist durch Alkoholgenuß während der Schwangerschaft lernbehindert (FASD). Der Pflegevater erzählt: *„... wir haben aber auch, wie soll ich sagen, mit unser eigenen Tochter ein paar Probleme bekommen im Zusammenleben mit den Pflegekindern, das war anfangs sehr harmonisch zwischen den*

drei Kindern ... aber es hat sich doch ein Konkurrenzdenken entwickelt bei unser eigenen Tochter.“

„Es gab damals zeitweilig sehr dramatische Szenen besonders zwischen der Tochter und meiner Frau bis zu körperlichen Angriffen.“

„... dass unsere jüngste [leibliche] Tochter damals noch auf die gleiche Schule ging, in die dann der Frank [eines der Pflegekinder] aufgenommen wurde. ... die [Freunde der Tochter] waren 10, 11 Jahre und der Frank in der 1. Klasse ... und da kam dann so ein bisschen bei den Schulkameraden oder den Freunden von der Tochter, ist das dein Bruder? Und so also da kam schon so ein bisschen Stiche und seltsame Bemerkungen, was sie natürlich auch gepiekt hat und sie sich da nicht so ganz zu bekannt hat.“

Die Pflegeeltern haben in der Reflexion nicht ihre eigenen Anteile am Entstehen der Flucht der Tochter gesehen. Das Geschehen ist zum Zeitpunkt des Interviews über 10 Jahre her. Im gesamten Interview benennen die Pflegeeltern das Verhältnis der leiblichen Tochter zu den Pflegegeschwistern als Konkurrenzthema. Betrachtet man sich, was sie erzählen, sind andere Deutungen möglich. Sie teilen mit, dass ihre Tochter ihnen selbst erzählt hat, dass sie von Mitschülern angesprochen wurde, sie könne gern zu Geburtstagsfeiern kommen, nur nicht mit ihren Geschwistern. Auch bei anderen Aktivitäten spürte die Tochter sehr deutlich, dass ihre Geschwister für die anderen Kinder aus ihrem Freundeskreis anstrengend waren. Sie sah sich vor die Wahl gestellt: Entweder meine Freunde oder die Geschwister. Aber sie

wollte nicht immer wieder die Kleinen mit-schleppen. Diese Belastung, die sie erlebte, weil die Kinder so anders waren als sie, die doch sehr behütet als „Nesthäkchen“ aufgewachsen war, wurde von den Eltern, die Fachkräfte waren, nicht thematisiert. Es gibt mehrere Stellen im Interview, die auf eine Differenz in der Konstruktion „Geschwisterverantwortung“ hinweisen.

Zur Familienkonstruktion der Pflegeeltern gehört es dazu, dass die älteren Kinder Mitverantwortung für jüngere Geschwister übernehmen. In dieses Milieu wird auch die jüngere Tochter einsozialisiert. Im familiären Leben erlebt die Tochter, dass die Pflegekinder anders sind und den familiären Selbstverständlichkeiten in der Öffentlichkeit nicht entsprechen. Dies führt zu einer Distanzierung bzw. Ablehnung der mit Zuschreibung Geschwister verbundenen Verantwortungsübernahme. Von den Eltern wird hingegen erwartet, dass sie sich dazu bekennt. Das Anderssein der Pflegekinder ist den Eltern sehr bewusst. Trotzdem erwarten sie von ihrer Tochter, dass sie eine symbolische Gleichheit (als Geschwister) mit den Pflegekindern nach außen transportiert. Damit überfordern sie das Mädchen. Sie verlässt die Geschwisterbeziehung. Das kann Sie aber nur, indem sie die Kinderebene in dieser Familienkonstellation verlässt.

Das Zusammenleben von leiblichen Kindern mit Pflegekindern kann für alle eine sehr bereichernde Lebenserfahrung sein. Die Verantwortung, dass dies gelingt, liegt auf der Elternebene. Folgende vier Überlegungen können dazu beitragen.

- **Alle Kinder im Blick behalten.**

Auch wenn Pflegekinder ihre eigene Geschichte und ihre „Selbstverständlichkeiten“ in die Pflegefamilie mitbringen, ist es wichtig, die eigenen unauffälligeren Kinder nicht aus dem Blick zu verlieren. Es gilt, familiäre Rituale zu entwickeln, in denen die leiblichen Kinder ihren Bedarf an individueller Zuwendung erfahren.

- **Besondere Bedürfnisse nach Exklusivität der leiblichen Kinder zu ihren Eltern erhalten.**

Pflegekinder haben exklusive Lebenswelten, von denen die leiblichen Kinder der Pflegefamilie ausgeschlossen sind. Dazu gehört beispielsweise die leibliche Familie der Pflegekinder, aber auch der Umgang mit Vormund oder den Fachkräften/Beratern der Pflegekinderhilfe. Leibliche Kinder brauchen als Pendant dazu exklusive Zeit mit ihren Eltern. Das können Zeiten sein, wo die Pflegekinder bei ihrer leiblichen Familie sind oder bewusst anderweitig betreut werden.

- **Ambivalenz von Gleich und Anders im Blick behalten.**

Häufig wird noch von Pflegeeltern erwartet, ihre Pflegekinder so wie die eigenen zu lieben. Die normative Erwartung verschleiert, dass Pflegekinder anders sind. Selbst in biologisch fundierten Familien erwartet man nicht, dass alle Kinder gleich behandelt werden. Eher ist es so, dass die Mutterliebe/Vaterliebe für jedes Kind individuell ist, aber insgesamt gleichwertig. Der Versuch, alle Kinder gleich zu behandeln, verleugnet

ihre Individualität, nimmt ihnen das besondere einzigartige. Trotzdem sind es alle Kinder (in) einer Familie. Diese Ambivalenz kann nach keiner Seite aufgelöst, sondern muss immer wieder neu ausbalanciert werden.

- **Kinder müssen Kinder bleiben können.**

Leibliche Kinder in Pflegefamilien sind Kinder. Auch wenn sie Teil der helfenden pädagogischen Institution sind, ist es wichtig, dass ihr Platz auf der Kinder-ebene bleibt. Ältere Geschwister haben oft für ihre jüngeren Geschwister eine besondere Bedeutung. Sie sind Spielkamerad und erster Partner in peer group Interaktionen, gleichzeitig sind sie Vorbild für Interaktionen mit den Eltern und nach außen. Die älteren Kinder können oft über ihre jüngeren Geschwister ihre eigenen Interaktionen sowohl in der Familie als auch nach außen wiedererkennen und verändern.

Dr. Carmen Thiele

Dipl. Sozialarbeiterin, Fachreferentin

PFAD Bundesverband der Pflege- und

Adoptivfamilien

Literaturverzeichnis:

Helming, Elisabeth 2010: Die Pflegefamilie als Gestaltungsleistung. In: Handbuch Pflegekinderhilfe S. 226-259

Hildenbrand, Bruno 1999: Fallrekonstruktive Familienforschung; Leske Budrich

Kindler, Helming, Meysen u.a. 2010: Handbuch Pflegekinderhilfe

Kötter, Sabine 1997: Besuchskontakte in Pflegefamilien: Das Beziehungsdreieck "Pflegeeltern - Pflegekind - Herkunftseltern"; Roderer Verlag

Marmann, Alfred 2003: kleine Pädagogen; <http://dokumentix.ub.uni-siegen.de/opus/volltexte/2005/46/pdf/marmann.pdf>

Sandmeir, Gunda 2010: Leibliche Kinder der Pflegeeltern: Ihre Rolle im Prozess der Inpflegegabe und Unterstützungsbedarf; In Handbuch Pflegekinderhilfe S. 474-478

Thiele, Carmen 2012: Gelingende Hilfen in Pflegefamilien. Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Hilfesystem Vollzeitpflege; Südwestdeutscher Verlag für Hochschulschriften

Thiele, Carmen 2016: Workshop zu leiblichen Kindern in Pflegefamilien, Fachtagung „In allen Größen. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien“

08./09.12.2016

Volljährigen- oder Minderjährigenadoption – ein Thema auch für Pflegefamilien

Es gibt verschiedene Motive, die dafür sprechen können, sich Gedanken über die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Adoption eines Pflegekindes zu machen. Wenn sich zu dem nun volljährigen Pflegekind über viele Jahre hinweg enge Eltern-Kind-ähnliche Beziehungen aufgebaut haben, besteht oftmals das Bedürfnis, dies auch gegenüber der Außenwelt kundzutun.

Alle Beteiligten sollten das wollen, und es sollte im Vorfeld gut besprochen und überlegt sein.

Für Pflegekinder gibt es zwei Optionen - die der **Volljährigenadoption** oder auch die einer **Minderjährigenadoption**.

Hier nun beide Möglichkeiten kurz erklärt.

Volljährigen- oder auch Erwachsenenadoption

Im Gesetz steht dazu: wenn das Pflegekind das 18. Lebensjahr erreicht hat und voll geschäftsfähig ist, kann es selber darüber entscheiden, ob es von seinen Pflegeeltern oder anderen wichtigen Personen seines bisherigen Lebens adoptiert werden möchte. Dazu braucht es die Zustimmung des nun volljährigen Pflegekindes und die seiner neuen Familie.

Für diese Entscheidung sind ein paar Dinge wichtig zu wissen.

§ 1767 BGB

Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften

(1) Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist.

(2) Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Anderes ergibt. Zur Annahme eines Verheirateten oder einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, ist die Einwilligung seines Ehegatten oder ihres Lebenspartners erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder Lebenspartner der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.

Bei einer Volljährigenadoption handelt es sich nicht um eine "Volladoption". Das bedeutet, dass die Bindung zwischen dem Adoptierten und seiner leiblichen Familie voll und ganz bestehen bleibt. Das Pflegekind gehört dann weiterhin zu beiden Familien - der leiblichen Familie und auch zur

zukünftigen Familie. Das wiederum hat unterschiedliche Auswirkungen auf alle Beteiligten.

Das Unterhaltsrecht beeinflusst es nicht. Das Pflegekind ist weiterhin per Gesetz verpflichtet seine leiblichen Eltern finanziell zu unterstützen, so wie diese auch für das Pflegekind – also ihr leibliches Kind – aufkommen müssen, wenn es in finanzielle Not gerät (z.B. bei ALG II - Hartz IV-Leistungen). Das würde aber auch umgekehrt gelten.

Pflege- und leibliche Eltern sind für das Pflegekind unterhaltsverpflichtet. Weitere Auswirkungen hätte es auch auf die Erbansprüche. Auch da ist das Pflegekind nach einer Volljährigen Adoption erbberechtigt gegenüber beiden Elternteilen.

Voraussetzungen:

Bei einer Volljährigenadoption sind in der Regel folgende Unterlagen beim Familiengericht einzureichen:

- notariell beurkundeter Adoptionsantrag des/der Annehmenden und des/der Anzunehmenden
- Geburtsurkunden vom Pflegekind und den Pflegeeltern
- Staatsangehörigkeitsnachweise (Kopie von Personalausweis oder Reisepass)
- Mitteilung, ob das Pflegekind oder die Pflegeeltern Kinder haben, falls ja, deren Name, Anschrift und Geburtsurkunde, bei minderjährigen Kindern auch Angabe des gesetzlichen Vertreters
- falls das Pflegekind schon verheiratet ist oder war, ggf. Heiratsurkunde, sowie

Heiratsurkunde der Pflegeeltern (Auszug aus dem Familienbuch)

- ggf. Heiratsurkunde und Scheidungsurteil/ -beschluss der leiblichen Eltern
- evtl. Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils oder Ehegatten

Das Gericht muss die leiblichen Eltern und die Kinder der/des Annehmenden (die Pflegeeltern) am Adoptionsverfahren beteiligen bzw. im Verfahren anhören. D.h. nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen wird in der Regel ein Anhörungstermin bestimmt, zu dem alle wichtigen Personen eingeladen und befragt werden, damit die RichterIn / der Richter entscheiden kann.

In diesem Zusammenhang kann auch überlegt werden, ob das Pflegekind seinen Nachnamen behält oder ändern möchte. Das sollte dann im Adoptionsantrag begründet werden.

Minderjährigenadoption

Die zweite Möglichkeit einer Adoption nach dem Erreichen der Volljährigkeit ist die **Minderjährigenadoption**. Das bedeutet, auch wenn das Pflegekind bereits volljährig ist und auch gar nicht mehr im Haushalt seiner Pflegeeltern lebt, kann das Pflegekind noch zu den Bedingungen einer Volladoption (Minderjährigenadoption) adoptiert werden. Eine der wichtigsten Voraussetzungen hierfür ist eine langjährige Beziehung, die einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht.

§ 1772 BGB**Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme**

(1) Das Familiengericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, dass sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten (§§ 1754 bis 1756), wenn

a) ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von dem Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird oder

b) der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist oder

c) der Annehmende das Kind seines Ehegatten annimmt oder

d) der Anzunehmende in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist.

Eine solche Bestimmung darf nicht getroffen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen.

(2) Das Annahmeverhältnis kann in den Fällen des Absatzes 1 nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 1760 Abs. 1 bis 5 aufgehoben werden. An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden.

Diese Form der Adoption bedeutet dann ein Eltern-Kind-Verhältnis mit allen rechtlichen Konsequenzen. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern und anderen leiblichen Verwandten erlischt (1755 BGB). Das Pflegekind ist dann rechtlich gesehen das Kind seiner 'neuen' Eltern – den Pflegeeltern – und falls diese Kinder haben, sind diese dann seine Geschwister und Verwandten. Das heißt, dass die Pflegeeltern unterhaltsverpflichtet gegenüber dem Pflegekind sind und das Pflegekind ihnen gegenüber auch. Das gleiche gilt für das Erbrecht. Falls das Pflegekind von seinen Adoptiveltern etwas erbt, können die leiblichen Eltern darauf keinen Anspruch mehr erheben, da sie ja nun nicht mehr mit dem Pflegekind verwandt sind.

Auch in diesem Fall ist zu überlegen, und dann auch bei Gericht zu beantragen, welcher Nachnamen gewählt wird. Wenn das Pflegekind seinen alten Namen nicht verlieren möchte, gibt es die Möglichkeit einen Doppelnamen zu führen. Das sollte dann gegenüber dem Gericht möglichst genau begründet werden.

Voraussetzungen:

Bei einer Minderjährigenadoption sind in der Regel folgende Unterlagen beim Familiengericht einzureichen:

- notariell beurkundeter Adoptionsantrag des/der Annehmenden und des/der Anzunehmenden
- Geburtsurkunden des Pflegekindes und seiner Pflegeeltern
- Staatsangehörigkeitsnachweise (Kopie von Personalausweis oder Reisepass)

- Mitteilung, ob das Pflegekind oder seine Pflegeeltern Kinder haben, falls ja, deren Name, Anschrift und Geburtsurkunde, bei minderjährigen Kindern auch Angabe des gesetzlichen Vertreters
- Heiratsurkunde der annehmenden Eltern (Auszug aus dem Familienbuch)
- ggf. Heiratsurkunde und Scheidungsurteil/ -beschluss der leiblichen Eltern
- evtl. Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils

Wie auch schon bei der Volljährigenadoption muss das Familiengericht die leiblichen Eltern und die Kinder der/des Annehmenden (die Pflegeeltern) am Adoptionsverfahren beteiligen bzw. im Verfahren anhören. In der Regel bedarf es aber nur einer schriftlichen Stellungnahme! Entscheiden oder verbieten dürfen die leiblichen Eltern es aber bei dieser Form der Adoption nicht. Das heißt auch hier, dass nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen in der Regel ein Anhörungstermin bestimmt wird, zu dem alle wichtigen Personen eingeladen und befragt werden, damit die Richterin / der Richter entscheiden kann.

Die Veränderungen haben auch Auswirkung auf die Geburtsurkunde des Pflegekindes. Diese wird neu geschrieben und die Adoptiveltern werden nun dort als Eltern genannt. Das kann man mit dem Adoptionsbeschluss des Familiengerichtes beim Standesamt beantragen.

Diese Form der Adoption ist viel umfangreicher und hat große Bedeutung für das Pflegekind, aber auch für die leiblichen Eltern.

Falls sich die Beteiligten dafür entscheiden, ist es empfehlenswert, dies im Vorfeld mit dem zuständigen Jugendamt und auch den leiblichen Eltern zu besprechen.

Pflegeeltern, die sich gemeinsam mit ihrem Pflegekind für die eine oder andere Form der Adoption entscheiden, sollten wissen, dass mit der Einreichung des Adoptionsantrags beim Familiengericht die Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII oder § 41 SGB VIII mit sofortiger Wirkung beendet werden kann. Das heißt für die annehmenden Eltern, dass sie für alle weiteren Kosten allein aufkommen müssen oder das bereits volljährige Pflegekind sich allein weiter finanzieren müsste. Darüber hinaus kann auch die Begleitung und Beratung durch den Pflegekinderdienst beendet werden. Dieser Schritt sollte also unter vielen Gesichtspunkten gut überlegt sein.

Für Fragen zum Thema Adoption können sich Interessierte gern an die Beratungsstelle der Familien für Kinder gGmbH wenden.

*Ellen Hallmann
Familien für Kinder gGmbH*

Ombudtschaftliche Beratung in der Jugendhilfe: So arbeitet der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ e.V.)

Es gibt da ein Problem: Sie haben Jugendhilfeleistungen beim Jugendamt beantragt, sie jedoch nicht erhalten, obwohl Sie denken, dass Ihre Ansprüche berechtigt sind?

Die Ombudtschaftliche Beratung des BRJ e.V. kann in solch einem Konfliktfall möglicherweise helfen, da sie über Rechtsansprüche und Verwaltungsverfahren aufklärt und sich beratend und unterstützend an die Seite der Betroffenen stellt. Der BRJ e.V. ist ein unabhängiger Zusammenschluss von engagierten Fachkräften der Berliner Jugendhilfe, der sich als Lobby für die jungen Menschen und deren Familien versteht, deren berechtigtem Jugendhilfeanspruch nicht entsprochen wird. Mit Hilfe der ombudtschaftlichen Beratung soll die Position der Adressat_innen der Hilfen gestärkt werden. Konkret kann es beispielsweise um eine Unterbringung für das (Pflege-) Kind oder den Jugendlichen gehen, um einen erweiterten Förderbedarf oder auch um eine nicht (mehr) gewährte Hilfe für junge Volljährige. Nicht nur Ihr Recht auf Hilfe, sondern auch die mangelnde Beteiligung im Hilfeplanprozess oder ein Konflikt mit dem freien Jugendhilfeträger kann ein Thema für die ombudtschaftliche Beratung sein. Dabei unterstützt der BRJ e.V. junge Menschen unter 27 Jahren sowie deren Sorgeberechtigte dabei, ihren rechtmäßigen Anspruch auf Jugendhilfe durchzusetzen.

Häufig kennen die Anspruchsberechtigten ihre Rechte, sowie die Gesetze und die Verwaltungsabläufe zu wenig, um zu wissen, wie sie bei einer Ablehnung von beantragten Hilfen zielführend handeln können.

Ein Beispiel: Sind die Anspruchsberechtigten junge Geflüchtete, so ist ihnen das deutsche Jugendhilfesystem meist nicht bekannt; zudem erschweren oft mangelnde Deutschkenntnisse eine gelungene Partizipation im Hilfeplanverfahren. Diese Bedingungen können dazu führen, dass junge Geflüchtete zu einer besonders benachteiligten Gruppe werden, deren Jugendhilfemaßnahmen bereits beendet werden, bevor viele der jungen Menschen überhaupt in einer Hilfeform angekommen sind, die sie als junge Volljährige in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung unterstützen könnte (z.B. Betreutes Einzelwohnen).

Ombudsstellen beraten unabhängig, vertraulich und kostenfrei. Beim BRJ e.V. findet die Beratung telefonisch und vor Ort in Zweier-Teams statt. Ob im Rahmen der individuellen Beratung eine Kontaktaufnahme zwischen Ombudsstelle und Jugendamt überhaupt stattfinden soll, entscheidet die betroffene Person selbst. Als Berater_innen arbeiten hauptamtliche und ehrenamtliche Sozialpädagog_innen (es handelt sich dabei nicht um Rechtsberatung), die bei Bedarf von ehrenamtlich arbeitenden Jurist_innen unterstützt werden.

Ziel ist es, mit Hilfe von ombudschafftlicher Beratung Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen.

Im Zuge der Zusammenarbeit mit den Betroffenen und den mit ihnen arbeitenden Fachkräften treten häufig Verfahrensfehler und Rechtswidrigkeiten innerhalb des Jugendhilfesystems zu Tage. Trotzdem resultiert daraus nur in den seltensten Fällen eine Klage. Meist können im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen dem Betroffenen, sowie den Fachkräften der freien und öffentlichen Jugendhilfeträger und der Ombudsstelle außergerichtlich Korrekturen vorgenommen und Lösungen zur Zufriedenheit der Anspruchsberechtigten gefunden werden.

Erweist sich ein Jugendhilfeanspruch als begründet, aber unerfüllt, so unterstützt der Verein Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe auch bei der Rechtsdurchsetzung durch ein Klageverfahren. Dies geschieht mit Eigenmitteln des Vereins.

Ombudsstellen für den Bereich Jugendhilfe gibt es mittlerweile in den meisten Bundesländern. Hier finden Sie mehr Informationen: www.ombudschaft-jugendhilfe.de

In Berlin umfasst der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ e.V.) aktuell zwei pro Projekte. Die senatsgeförderte Berliner Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO), die ombudschafftliche Beratung für den Bereich Hilfen zur Erziehung (also für die Unter-18-jährigen und ihre Familien) anbietet: www.bbo-jugendhilfe-berlin.de

Das von der Aktion Mensch geförderte Projekt „Zuständig bleiben!“ berät, wenn es um die Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII Ju-

gendsozialarbeit) sowie die Jugendhilfeansprüche von jungen Volljährigen geht (§ 41 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige).

Neben Fachgesprächen führt der BRJ e.V. mehrmals jährlich Fortbildungen durch. Die Fortbildungen befassen sich mit Rechtsthemen der Jugendhilfe, z.B. dem § 41 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung. Sie stehen neben pädagogischen Fachkräften auch Pflegeeltern offen. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage und im Newsletter des BRJ e.V.: www.brj-berlin.de

Astrid Staudinger

Mitarbeiterin des BRJ e.V.

Koordinatorin im Projekt „Zuständig bleiben!“

Pflegefamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Erfahrungen einer Gastfamilie

Jussuf* kam im August 2015 als syrischer Geflüchteter nach Berlin. Die ersten sieben Monate lebte er in einer Notaufnahmeeinrichtung mit 50 anderen Jugendlichen. Die Verhältnisse dort haben dem Standard für Minderjährige bei weitem nicht entsprochen. Beispielsweise gab es keine bzw. keine ausreichende pädagogische Betreuung und mehrfach waren die Jugendlichen allein nur mit Security-Mitarbeitern. Auch das Essen hat teilweise nicht gereicht und das Recht des Stärkeren hat gegolten. Es gab auch keine Bettwäsche.

Bei der Einrichtung handelte es sich um ein Sommerferiencamp für Jugendliche und war für den Winterbetrieb nicht geeignet. Dementsprechend froren sie oft. Jussuf kam im August 2015 nach Deutschland, im August 2016 ist es dann endlich gelungen, ihn als Pflegekind aufzunehmen.

Beim Kennenlernen an Weihnachten 2015 war Jussuf kurz vor dem 17. Geburtstag. Im Februar 2016 habe ich die Vormundschaft für ihn beantragt, die mir dann im Mai 2016 übertragen wurde. Jussuf war bei Aufnahme in unsere Familie im August 2016 17 Jahre alt. Im Januar 2017 wurde er dann volljährig. Für Pflegekinder ist das ein ungewöhnliches Aufnahmealter und dies hat auch zu Problemen geführt, z.B. beim Kindergeldbezug oder bei der Lenkbarkeit.

Warum wir uns entschieden haben, einen Jugendlichen aufzunehmen.

Erschüttert durch die Geschehnisse und Berichte im Fernsehen im Spätjahr 2015, als Geflüchtete in Berlin vor dem Lageso auf der Straße schlafen mussten und Ungarn Geflüchtete menschenunwürdig behandelt hat, sahen wir uns gezwungen, etwas zu unternehmen.

Durch Internetrecherche haben wir erfahren, dass unzählige Minderjährige Vormünder brauchen, die sie u.a. durch das Asylverfahren begleiten. Da sie unserer Ansicht nach die Schwächsten waren, hat uns das bewogen, uns für die Übernahme einer Vormundschaft zu melden. Außerdem war es uns ein Bedürfnis, jemandem in den unmenschlichen Wirren von Krieg und Flucht ein Dach über dem Kopf zu bieten und eine warme – auch menschlich warme – Umgebung.

Ein starker Grund für unsere Motivation war auch, dass unsere Eltern bzw. Großeltern eine Fluchtgeschichte als Kriegsvertriebene im 2. Weltkrieg haben und Krieg und Flucht jeher Themen in unseren Familien waren.

Dass Jussuf in unsere Familie gekommen ist, war Zufall und kam dadurch zustande, dass der Leiter der Notaufnahmeeinrichtung versucht hat, Berliner Familien zu gewinnen, die Minderjährige an Weihnachten

einladen, um zusammen zu feiern. Hintergrund war, auf diese Weise vielleicht schneller Vormünder zu finden. Zufall war auch, dass Jussufs Freund Ibrahim* an Weihnachten mit in unsere Familie gekommen ist, so dass wir von da an zwei Jungs betreuten.

Die Entscheidung, die beiden Jungs in unsere Familie als Pflegesohn und Nenn-Pflegesohn aufzunehmen, ergab sich, nachdem wir gespürt haben, wie gut die Chemie stimmt und wie sehr die Jungs auf Hilfe angewiesen sind, waren sie doch noch halb Kind.

Der Weg in unsere Familie führte bei Jussuf über Vormundschaft und Unterbringung in einer Wohngruppe mit anderen arabischen Jugendlichen, wo er kaum Deutsch gelernt hat. Bei Ibrahim gab es deutlich größere Hindernisse aus dem Weg zu räumen, z. B. musste die Verlegung nach dem 18. Geburtstag nach Kirchhain-Doberlug rückgängig gemacht und die Wohnsitzauflage für Brandenburg aufgehoben werden. Dies hat viele, viele Monate und auch Kosten und Mühen sowie anwaltlichen Beistand in Anspruch genommen. Unterdessen hat Ibrahim quasi regelmäßig als "Besuch" bei uns mit gewohnt, weil es für ihn unerträglich war, zusammen mit hunderten Erwachsenen weitab in einer hergerichteten Kaserne leben zu müssen.

Die Verlegung Ibrahims in das 120 km entfernte Kirchhain-Doberlug und die Trennung von seinen Freunden hat ihn so schwer getroffen und verzweifeln lassen, dass er depressiv wurde und Suizidgedanken entwickelte.

Haben sich unsere Erwartungen erfüllt?

Erwartungen hatten wir zunächst keine. Wir waren lediglich aufgeregt und unsicher, was uns erwarten würde und wie wir uns verständigen könnten, zumal die beiden Jungs nur drei Wörter Deutsch gesprochen haben und auch so gut wie kein Englisch. Erstaunlicherweise klappte die Verständigung mit Händen und Füßen aber sehr gut und es war ein sehr schönes Weihnachtsfest, mit viel Lachen und Freude. Geholfen hat dabei auch die Deutsch-Arabisch-App.

Natürlich haben wir uns gewünscht, dass 2 gut erzogene, freundliche, lernwillige und integrationsfähige Jungs in unsere Familie kommen. Dies hat sich aber nur teilweise erfüllt. Insbesondere die Lernwilligkeit und Anstrengungsbereitschaft lässt zu wünschen übrig, da die beiden im Krieg aufgewachsen sind, wo es weitaus Wichtigeres gab, als regelmäßig zur Schule zu gehen oder für gute Noten zu sorgen. Teilweise war es auch gar nicht möglich, die Schule zu besuchen.

Was uns besonders freut

Wir freuen uns sehr darüber, dass die persönliche Beziehung, also die Chemie zwischen den Jungs und uns stimmt. Unser Leben ist sehr viel bunter, humorvoller und lebendiger geworden. Das hätten wir in diesem Maß nie erwartet. Jussuf hat ein sehr inniges vertrauensvolles und herzenneswarmes Verhältnis zu uns entwickelt. Er sucht unseren Rat und unsere Hilfe, wenn er diese benötigt. Er vertraut uns weitaus mehr seiner Gedanken und Gefühle an, als er das bei seinen leiblichen Eltern machen

würde – das ist ein sehr schönes Erlebnis und wir lieben ihn wie ein eigenes Kind.

Wir freuen uns auch sehr darüber, dass Jussuf und Ibrahim sehr vertrauenswürdige Jungs sind und uns als Familie sehen. Wir hatten nie einen Zweifel daran, dass wir sie auch mal allein in unserer Wohnung lassen können. Ihre Religion verbietet z. B. zu lügen oder zu stehlen. Außerdem ist ihnen die Familie sehr sehr heilig. Jussuf und Ibrahim haben uns, ein Frauenpaar, praktisch als Ersatz-Familie akzeptiert, was in ihrer Heimat undenkbar ist.

Probleme?

Als problematisch sehen wir an, dass Jussuf und Ibrahim ein festes Rollenverständnis haben, von dem sie nur schwer abweichen können. Aufgaben im Haushalt wahrzunehmen, ist für sie nach wie vor sehr schwer, obwohl sie nun schon fast zwei Jahre in unserer Familie sind. Sie kochen ab und zu und sie räumen ihr Zimmer selbstständig wieder auf. Jedoch müssen sie immer wieder dazu angehalten werden, z.B. den Müll rauszubringen, einmal Staub zu saugen oder den Geschirrspüler auszuräumen und gemeinschaftlich genutzte Räume ordentlich zu halten.

Auch zu akzeptieren, dass zwei Frauen das Sagen haben in der Familie, fällt manchmal schwer. Hinzu kommt aber auch, dass sie in einem Alter sind, wo sie sich ohnehin nichts mehr sagen lassen möchten und auch noch pubertäre Verhaltensweisen vorhanden sind.

Probleme gibt es nach wie vor noch mit dem Umgang des freiheitlichen Systems, das wir in Deutschland haben. Es scheint, dass diese Jungs schlecht damit umgehen

können, dass es hier alle Freiheiten gibt, die man sich nur wünschen kann. In ihrer Heimat waren sie durch Religion und Tradition sehr streng reglementiert. Es kommt ihnen teilweise vor, als gäbe es in Deutschland überhaupt keine Regeln und dementsprechend verhalten sie sich manchmal auch. Insofern gibt es sehr viel Erklärungsbedarf, dass dem nicht so ist. Und in Deutschland zwar Meinungsfreiheit herrscht, dass das aber nicht heißt, dass man allen Leuten gegenüber alles sagt, wie man es denkt.

Nur schwer können sie auch damit umgehen, dass Frauen in Deutschland so freizügig gekleidet sind. In ihrer Heimat verhüllen sich Frauen eher, kleiden sich aber doch zumindest eher zugeknöpft, Kopftuch ist nicht unbedingt Usus.

Auch ein Thema ist der Umgang mit Aggressionen. In der syrischen Heimat ist es wohl eher akzeptiert, Konflikte auch mit Gewalt zu lösen, wenn man keine andere Möglichkeit sieht. Auch gibt es dort weniger Unterstützung, z. B. durch staatliche Organe, wie Polizei und Gerichte. Probleme werden daher innerhalb der Familie bzw. durch die Familie gelöst. Brüder und Cousins helfen zusammen, wenn sich jemand aus der Familie bedroht fühlt, durchaus auch mit körperlicher Gewalt und zahlenmäßiger Überlegenheit.

Sehr viel Erklärungsbedarf gibt es auch dazu, wie das deutsche System insgesamt funktioniert. Häufige Themen sind zum Beispiel Sozialabgaben und Solidaritätsprinzip, Steuern zahlen, Schwarzarbeit, Altersvorsorge, Schule, Ausbildung und Beruf, etc.

Das Asylverfahren

Jussuf hatte als Fluchtgrund "nur" vorzuweisen, dass er davon bedroht war, zum Militär eingezogen zu werden, was auf kurz oder lang bedeutet hätte, zu sterben. Aufgrund der fehlenden persönlichen Verfolgungsgründe, wurde Jussuf nur der schlechtere subsidiäre Schutz zuerkannt.

Das Interview im Rahmen des Asylverfahrens fand ca. 2 Monate vor seiner Volljährigkeit statt. Das hieß, dass ihm nur noch zwei Monate bleiben, den Nachzug seiner Eltern und jüngeren Geschwister einzuleiten, was ihm ein sehr großes Bedürfnis war, da er 16-jährig seine Familie zurücklassen musste, ohne zu wissen, ob ein Wiedersehen möglich ist.

Aufgrund der knappen Zeit war dies nicht mehr möglich und es ist auch der deutliche Eindruck entstanden, behördlicherseits wären Asylverfahren Minderjähriger zeitlich verschleppt worden, um eben diesen Familiennachzug zu verhindern.

Es ist Jussuf bisher noch nicht gelungen, die Familie wieder zusammenzuführen, was bis heute ein großes Drama ist und ihn, sowie die ganze Familie leiden lässt. Jussuf sorgt sich um seine Familie und ein Großteil seiner Energie verwendet er für Gedanken rund um dieses Thema. Dadurch fehlt ihm sehr viel Energie für seine eigenen Bedürfnisse und Ziele, zum Beispiel für Schule, Ausbildung, Spracherwerb.

Das Schlimmste während des Asylverfahrens war das ewige Warten auf den Anhörungstermin und letztlich auch dieser Termin selbst. Die Angst, etwas zu vergessen, nicht ausreichend zu erklären oder falsch

zu machen. Jussuf hat circa 9 Monate auf den Anhörungstermin gewartet, inzwischen lief die Uhr des möglichen Familiennachzugs fast ab. Er wusste, dass er seine Familie nur nachholen kann, solange er noch minderjährig ist. Die Wartezeit löste bei Jussuf heftige Emotionen in alle Richtungen aus.

Jussuf ist aktuell nicht von Abschiebung bedroht, da er aus Syrien kommt und den subsidiären Schutz zugesprochen bekommen hat. Außerdem befindet er sich mittlerweile in Ausbildung, sodass er dadurch große Chancen hat, langfristig in Deutschland bleiben zu dürfen. Trotzdem besteht natürlich immer die Gefahr, je nachdem wie sich der Krieg in Syrien oder die politische Situation entwickeln, dass subsidiär Geschützte wieder in ihre Heimat zurückgeschickt werden. Dies wäre natürlich für Jussuf eine Katastrophe, da er als Kriegsdienstverweigerer als Verräter gilt und wiederum um sein Leben fürchten müsste.

Unterstützung?

Bezüglich Unterstützung muss man sagen, dass alles, was benötigt wird, nur sehr schleppend, wenn überhaupt zu bekommen ist. Der berühmte Spruch „wir schaffen das“ führt anscheinend nur bei wenigen zu aktiven und zielführenden Handlungen. Angefangen mit dem Anspruch auf Kindergeld, der zunächst verweigert wurde. Weiter geht es damit, dass die Jugendämter die Finanzierung und den Umgang mit den UmF unterschiedlich handhaben.

So war es zum Beispiel anfänglich so, dass in manchen Bezirken selbstverständlich ein erweiterter Förderbedarf zugestanden

wurde, in unserem Bezirk aber musste dieser zunächst hart erkämpft werden, was eine zusätzliche Belastung verursacht hat.

Unterstützung bekommen wir mittlerweile durch die Jugendberufsagentur, durch die es Jussuf ermöglicht wurde, eine geförderte Berufsausbildung zu beginnen. Diese wird im Rahmen der Jugendhilfe gewährt. Da Jussuf Pflegekind ist, bekommt er, wie alle anderen Pflegekinder, den üblichen Pflegegeldsatz.

Bezüglich der Unterstützung wäre schon viel geholfen, wenn alle staatlichen Stellen Mutti's Spruch folgen und daraus ableiten würden, ihren wohlwollenden Spielraum auszunutzen.

Im Rahmen des Asylverfahrens war anwaltliche Unterstützung notwendig. Auf diesen Kosten sind wir leider privat sitzen geblieben, da das Jugendamt diese Kosten nicht übernimmt.

Hilfe und nicht Mauern würde auch bei der Familienzusammenführung benötigt.

Generell wäre es auch gut gewesen, wenn die Jungs von Anfang an eine Möglichkeit gehabt hätten, beispielsweise eine Gruppe zu besuchen, in der sie ihre Eindrücke und Emotionen besprechen und verarbeiten können. Denkbar wäre zum Beispiel eine durch einen hier sozialisierten Imam gewesen, der beide Welten kennt und ihnen hilft, den Spagat zwischen der muslimisch und der christlich-westlich geprägten Welt hinzubekommen.

Stattdessen sind die Jungs monatelang in einer Noteinrichtung ohne adäquat soziale Betreuung auf sich allein gestellt gewesen, und man kann sagen, dass sie dadurch auch in gewissem Maße verwahrlost sind.

Das zeigt sich zum Beispiel darin, dass sie in Klamotten geschlafen haben, Körperhygiene vernachlässigten und den Tag-Nacht-Rhythmus komplett verschoben haben. Dieses wieder abzutrainieren, ist teilweise auch heute noch ein Thema.

Mehr Unterstützung und Wohlwollen würden wir uns auch vom Jugendamt wünschen, da dieses, sobald Jussuf 18 Jahre alt wurde, regelmäßig versucht, ihn aus der Jugendhilfe herauszudrängen. Anstatt ihm während der Ausbildungszeit zu lassen und die ohnehin auf 6 Monate verkürzten Bewilligungszeiträume zu verlängern, werden diese im Gegenteil noch verkürzt. Man hat geradezu den Eindruck, durch die erhöhte Frequenz der Hilfeforenzen soll es dem Jugendlichen und auch den Pflegeeltern so unbequem wie möglich gemacht werden, in der Jugendhilfe zu bleiben. In der Folge hofft man wohl, die Jugendlichen so aus der Jugendhilfe zu bekommen. Dieses ist natürlich aufgrund der sprachlichen und gesellschaftlichen Probleme noch in weiter Ferne.

Eine Pflegemutter

* Namen geändert.

Was gibt es Neues in Sachen „Leaving Care“?

Entwicklung der Diskussion um Übergänge junger Erwachsener aus Heimerziehung und Vollzeitpflege in Deutschland

Der Beginn der Care Leaver- Debatte in Deutschland

Die Themen *Junge Volljährige* und *Übergänge* waren und sind in den Hilfen zur Erziehung ein Dauerbrenner. Auch schon vor der gegenwärtigen Diskussion um *Care Leaving* lagen Studien vor, die sich bereits mit grundsätzlichen Fragen zu den Hilfen für jungen Volljährige (Nüsken 2013), der Heimbiographie (z.B. Hamberger 2008) und der Situation junger Erwachsener beim Verlassen der stationären Hilfe (z.B. Bieback-Diel et al. 1983) befasst haben.

Dennoch ist – rückblickend betrachtet – seit ungefähr sechs Jahren durch den Fokus auf *Care Leaving* eine neue Akzentuierung in die Kinder- und Jugendhilfediskussion und -forschung gekommen. Die Rechte der Care Leaver und ihre Lebens- und Bewältigungslagen im jungen Erwachsenenalter sowie die mangelnde Nachhaltigkeit der Hilfen zur Erziehung sowie das Zuständigkeitswirrwarr in der Unterstützung dieser jungen Menschen rückte in den Vordergrund. Forschungen beschäftigen sich mit Herausforderungen im Übergang und weisen auf Passungsprobleme im Übergangssystem hin (vgl. Sievers/Thomas/Zeller 2015). Weiterhin wurde mit Blick auf (aus-)bildungsbezogene Möglichkeiten und Barrieren bei der Beendigung stationärer Erziehungshilfen deutlich, dass Care Leaver beim Übergang in weiterführende (Aus-)Bildungsmöglichkeiten und Beruf vor besonderen Herausforderungen

stehen und gegenüber ihren Peers deutlich benachteiligt sind (vgl. z.B. Köngeter/ Mangold/Strahl 2016). Die „Entlassung“ aus den stationären Hilfen zur Erziehung – sei es aus der Heimerziehung oder der Vollzeitpflege – wurde zunehmend als riskantes biographisches Lebensereignis im Lebenslauf wahrgenommen. Zudem wurde die Frage gestellt: Warum jungen Menschen, die durch stationäre Hilfen zur Erziehung betreut werden, in Bezug auf die Unterstützungsformen eine verkürzte Jugend oder beschleunigte Verselbstständigung zugemutet wird (vgl. BMFSFJ 2017).

Nach wie vor: „Fertig mit 18“

Das Jugendalter lässt sich heutzutage nicht mehr mit klaren Altersbegrenzungen thematisieren, viel mehr ist von einer Entgrenzung der Jugend zu sprechen (Schröer 2004) und die Jugendphase hat sich weit ins dritte Lebensjahrzehnt hinein ausgebreitet (Stauber 2008). In dieser Lebensphase Jugend können folgende Aspekte als zentrale Herausforderungen festgehalten werden: (1) Qualifikation, (2) Verselbstständigung, (3) Selbstpositionierung (vgl. BMFSFJ 2017). Das heißt in dieser Lebensphase sind die jungen Menschen herausgefordert einen Bildungsabschluss zu erwerben und sich auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren, ein eigenverantwortliches Leben zu führen und sich eine gesellschaft-

liche Position und eine eigene Haltung verbunden mit sozialen Beziehungen und politischen Einstellungen zu erarbeiten.

- **Qualifikation/Bildung:** In Deutschland sind nach wie vor keine repräsentativen Daten vorhanden, die über die schulische und/oder berufliche Situation und erreichte Abschlüsse von jungen Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung Auskunft geben. Die zuletzt verfügbaren Daten – bevor 2005 die amtliche Erhebungsstatistik der Kinder- und Jugendhilfe geändert wurde – sowie die Einbeziehung internationaler Forschungsergebnisse deuteten jedoch darauf hin, dass Care Leaver ohne Schulabschluss, Ausbildung und Beschäftigung international aber auch in Deutschland auffallend überrepräsentiert sind (Königter/Schröer/Zeller 2012; Jackson/Ajayi/Quigley 2005). In einzelnen Studien zeigt sich, dass die jungen Menschen während ihres Aufwachsens in den stationären Erziehungshilfen kaum spezifische und intensive schulische Förderung erhalten. Gerade junge Menschen mit höheren schulischen und ausbildungsbezogenen Aspirationen fühlen sich am wenigsten darin unterstützt und gefördert, ihre Bildungsziele zu erreichen (Königter/Mangold/Strahl 2016). So ist es keine Überraschung, dass junge Erwachsene aus den Bereichen der Heimerziehung und der Vollzeitpflege kaum an Hochschulen vertreten sind.

Insgesamt haben sich außerdem der Erwerb eines Schulabschlusses und die Aufnahme einer Berufsausbildung in den ver-

gangenen 20 Jahren in der Bildungsbiographie deutlich verschoben. Inzwischen beginnen junge Menschen z. B. eine duale Ausbildung durchschnittlich erst im Alter von 19,7 Jahren (BiBB 2017, S. 177 ff.). Dies allein schon widerspricht grundlegend einem Ende der stationären Erziehungshilfen mit Beginn der Volljährigkeit.

- Mit dem Begriff der **Verselbstständigung** wird in den stationären Hilfen zur Erziehung häufig ein Schwerpunkt auf den Erwerb von Fähigkeiten für den Umzug in die eigene Wohnung, den Übergang in Arbeit und die Absicherung der Finanzsituation gelegt. Diese Perspektive wird den komplexen Anforderungen an Verselbstständigungsprozesse im Übergang ins Erwachsenenalter in unserer Gesellschaft nicht gerecht. Dabei wird von jungen Menschen aus stationären Hilfen zur Erziehung früher als von ihren Peers erwartet, dass sie selbstständig ihr Leben in die Hand nehmen. Darüber hinaus wird in Kauf genommen, dass sie mit deutlich weniger Unterstützung als andere Jugendliche und junge Erwachsene auskommen müssen – denn soziale Netze, die während der Erziehungshilfe zur Verfügung standen, gehen mit Hilfeende häufig verloren.
- **Selbstpositionierung:** Junge Menschen sind herausgefordert, sich sozial zu positionieren und ihren Platz zu finden. Damit verbunden ist die Ausgestaltung von sozialen Beziehungen, aber auch die Entwicklung einer eigenen Idee, das eigene Leben zu gestalten. Dieser Prozess ist nicht mit 18 Jahren

abgeschlossen und verläuft auch keineswegs chronologisch. Mit dem Hilfeerwerb geraten viele Positionierungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt, im sozialen Leben, aber auch in den öffentlichen Unterstützungssystemen z.B. durch ungeklärte Zuständigkeitsfragen (z.B. in der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Wohnungslosenhilfe) ins Wanken. Gleichzeitig unterliegt die Selbstpositionierung der Abhängigkeit von öffentlichen Sozialleistungen, deren normativen Leitvorstellungen und Kontrolle (z. B. Sanktionierung im SGB II).

Die Hilfe- und Bewilligungspraxis orientiert sich nach wie vor sehr stark an dem 18. Geburtstag. Zwar ist hier mittlerweile eine größere Sensibilität in den Fachdiskursen vorhanden (vgl. die inzwischen breitere Rezeption des Themas in Fachbüchern, Sonderheften einschlägiger Fachzeitschriften, aber auch Fachveranstaltungen und politischer Stellungnahmen). In der Hilfebewilligung zeichnet sich jedoch in den vergangenen sechs Jahren in der Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Trendwende ab (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2016; 2017).

Mit den stationären Hilfen zur Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe hat die öffentliche Hand derart intensiv in die Biographie dieser jungen Menschen interveniert, so dass sie auch die lebenslaufbezogene Verantwortung trägt für das Gelingen des Übergangs aus dieser Hilfeform in ein eigenständiges Leben. Die jungen Menschen dürfen vor diesem Hintergrund nicht in jener riskanten biographischen Konstel-

lation alleine gelassen werden. Die Notwendigkeit, Beziehungs- und Hilfsangebote aufrechtzuerhalten im Sinne einer ‚interdependency‘ – eines Eingebundenseins in lebensweltbezogene Netzwerke und Unterstützungsstrukturen (vgl. Mendes 2006) – sieht das soziale Leistungssystem in Deutschland bisher nicht vor. Care Leaver beschreiben stattdessen, dass sie sich in dieser Zeit häufig wie Bittsteller fühl(t)en (vgl. IGfH/Universität Hildesheim 2016).

Care Leaver Projekte in Deutschland

Untersuchungen zu den Übergängen junger Menschen aus stationären Hilfen zeigen, dass zwar in einigen Regionen Projekte, aber nicht durchgehend abgesicherte pädagogische Konzepte sowie sozialpolitische Rahmenbedingungen für eine angemessene Übergangsbegleitung dieser jungen Menschen vorliegen (vgl. Sievers/Thomas/Zeller 2015). Angeregt durch die Diskussionen rund um das Thema Leaving Care sind in den letzten Jahren vielfältige Care Leaver Projekte in Deutschland entstanden, die sowohl Angebote für junge Menschen selbst leisten (regionale Vernetzung, Workshops für Fachkräfte und Care Leaver, Aufklärung über Rechte durch Internetseiten, Broschüren, Filme) als auch gemeinsam mit Care Leavern politische Lobby betreiben und für die Belange von Care Leavern eintreten. Ein zentraler Akteur scheint dabei die Vertretung der Care Leaver selbst zu sein, die sich 2014 in der Selbstorganisation Careleaver e.V. zusammengeschlossen haben und von denen viel Wind für die Weiterentwicklung der Care Leaver Diskussion ausgeht. Die Etablierung von Selbstorgani-

sationen von Care Leavern und deren Beteiligung an politisch relevanten Entscheidungen – wie dies insbesondere im anglo-amerikanischen Raum der Fall ist – tragen zu einer größeren Aufmerksamkeit und Selbstwirksamkeit von Care Leavern bei, da sie ihre Anliegen als Gruppe formulieren können. So verschaffen sich Care Leaver mittlerweile auf Fachveranstaltungen, in Fachbeiträgen oder politischen Foren für ihre Belange Gehör (vgl. Care Leaver Hearing 2016 in Berlin, Care Leaver Hearing 2018 in Stuttgart und Dortmund). Damit sind erste Schritte einer Verbesserung der Situation von Care Leavern in den öffentlichen Hilfesystemen angeregt. Darüber hinaus können an dieser Stelle einige der aktuellen Care Leaver Projekte genannt werden:

- Mit dem Projekt „Wege in die Selbstständigkeit“ haben sich in Baden-Württemberg zwei Träger auf den Weg gemacht (Martin-Bonhoeffer-Häuser in Tübingen und Albert-Schweitzer-Kinderdörfer in Waldenburg) und bieten sowohl den jungen Menschen aus ihren eigenen Einrichtungen Angebote im Übergang und des „Zurück-Kommens“ als auch Care Leavern aus ganz Baden-Württemberg im Rahmen von standortübergreifenden Care Leaver Treffen (2015-2018).
- In dem Projekt „Gut begleitet ins Erwachsenenleben“ der Uni Hildesheim und der IGFH (2016-2019) wird in verschiedenen Kommunen an der Weiterentwicklung kommunaler Übergangspraxis gearbeitet. Hier steht die Hilfe- und Übergangsplanung, insbesondere mit Blick auf die Wohnungslosenhilfe, in

der viele Care Leaver anzutreffen sind, am Standort Karlsruhe, die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit (Jobcenter, Jugendamt, Agentur für Arbeit, Sozialamt, Betreuungsbehörde) im Landkreis Harz sowie die Entwicklung von trägerübergreifender und kommunal verankerter Beteiligungsformate für Care Leaver am Standort Dortmund im Fokus.

- In dem Projekt „Hilfe zur Selbstständigkeit – gelingende Übergänge gestalten“ (2016-2018) werden auf lokaler Ebene in vier Modellkommunen in Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung der örtlichen Jugendämter, Jobcentern und freien Trägern der Jugendhilfe Übergangskonzepte für Care Leaver entwickelt. Diese werden in „Entwicklungswerkstätten“ erarbeitet und auch als Transfermodelle zur Verfügung gestellt.
- Zwar stellen sich strukturelle Probleme des Übergangs aus der Wohngruppe wie aus der Pflegefamilie in ähnlicher Weise, dennoch ist deutlich, dass die Thematik des Übergangs aus Vollzeitpflege nochmals andere Herausforderungen mit sich bringt. Das Projekt „Careleaver-Kompetenznetz“ des Berliner Trägers „Familien für Kinder“ hat sich daher der Thematik Übergänge aus Pflegefamilien gewidmet (2014-2017) und will in einem weiteren Projekt gemeinsam mit Pflegekindern, Pflegeeltern und Mitarbeiter_innen an diesem Übergang arbeiten, Fachpraxis sensibilisieren und Strukturen etablieren.
- Mit dem Thema „Care Leaver an Hochschulen“ setzt das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik nach wie vor

einen Schwerpunkt und unterstützt den Übergang an Hochschulen durch die Initiierung einer Fachstelle und Peer-to-Peer-Beratung (2018-2021).

- Das erste Care Leaver Haus wurde 2017 in Osterrode vom Träger „Frauen für Frauen e.V.“ eröffnet und bietet jungen Frauen die Möglichkeit, nach der stationären Jugendhilfe in einem Haus für Care Leaver unterzukommen.
- Weitere Initiativen für Care Leaver Häuser gehen in Berlin von der EmMi LuebesKind-Stiftung aus.
- In Sachsen hat der Träger „Kinder- und Jugendhilferechtsverein“ – eine ombud-schaftliche Beratungsstelle – das Projekt „Brückensteine“ gestartet (2017-2018) und bringt junge Menschen am Ende ihrer Jugendhilfezeit im Rahmen von Seminarreihen zusammen, um sie auf wichtige Aspekte des Übergangs vorzubereiten und mit ihnen gemeinsam zu arbeiten. Die Weiterentwicklung des Projektes zu möglichen Care Leaver Zentren ist in Planung.
- Mit der Herausforderung von Wohnen und knappem Wohnraum beschäftigt sich in Hamburg das Projekt „Home Support“ und unterstützt junge Menschen im Übergang in eigenen Wohnraum und in die Selbstständigkeit.
- Mit dem Schwerpunkt auf die Herausforderungen von jungen Menschen mit Fluchterfahrung hat sich das Projekt des Bundesfachverbands UmF „Auf eigenen Füßen stehen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Jugendhilfe und Selbstständigkeit“ spezialisiert und

richtet damit den Blick auf die Entwicklungsmöglichkeiten junger Geflüchteter in und nach der Jugendhilfe.

- Das Projekt „Zuständig bleiben“ bietet Care Leavern ombud-schaftliche Beratung an und ist beim Berliner Rechtshilfefonds angesiedelt.
- Auch die „KlücksKinder“ widmen sich Themen des Übergangs, auch wenn sie damit bereits früh in der Jugendhilfebiographie ansetzen. Mit dem – in Kooperation mit dem Careleaver e.V. – jährlich erscheinenden „Mut-Macher-Kalender“, stellen sie Vorbilder für die jungen Menschen vor.

Stiftungen greifen das Thema inzwischen auf und unterstützen in Projektfinanzierungen und Unterstützungsmaßnahmen die Bemühungen der Aktiven. Die gute und produktive Zusammenarbeit hilft die Thematik in der (fach)öffentlichen Diskussion voranzutreiben und die Herausforderungen der Statuspassage Leaving Care gesellschaftlich sichtbar zu machen.

SGB VIII – von der gescheiterten Reformbewegung zur sozialen Bewegung?

Die Aufmerksamkeit, die die Debatte um Care Leaving und die vielfältigen Projektinitiativen fachpolitisch erzielt haben, drückte sich auch im Reformprozess um das SGB VIII aus. So fanden sich in den Vorschlägen aus dem Sommer 2017 einige wesentliche Forderungen von Care-Leaver-Gruppen, Fachverbänden und Wissenschaft zur Verbesserung der Übergangsbedingungen wieder:

- Erste Ansätze einer Übergangsplanung: Beteiligung anderer Sozialleistungsträger an der Hilfeplanung im Falle eines absehbaren Zuständigkeitsübergangs am Ende der Erziehungshilfe
- Kultur des Wiedersehens: „Coming Back-Option“
- Reduzierung der Kostenheranziehung für junge Volljährige (Änderung der 75%-Regel)

Mit diesen Neuordnungen im SGB VIII hätten erste strukturelle Veränderungen für den Übergang aus stationären Erziehungshilfen erzielt werden können. Durch das Ausbleiben der Reform kann derzeit jedoch nur auf die inzwischen erzielte fachliche Sensibilität bei öffentlichen und freien Trägern und schließlich auch auf die bereits stattgefundenen Sensibilisierung für Rechte und bestehende Unterstützungsmöglichkeiten der betroffenen jungen Menschen selbst gesetzt werden. Eine rechtsverbindliche Verbesserung der Situation von Care Leavern konnte aufgrund des Scheiterns der Reform vorerst nicht erzielt werden.

Die Bemühungen und die Diskussion gehen jedoch weiter – „gut Ding will Weile haben“. So lohnt durchaus ein optimistischer Blick in die Zukunft, dass die aufgenommene Fahrt der letzten Jahre nicht an Schwung verliert und die Rechte von jungen Menschen aus stationären Hilfen gestärkt werden und sie im Übergang in ein selbstbestimmtes Leben nicht alleine gelassen werden.

Dr. Katharina Mangold

Dr. Severine Thomas

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Stiftung Universität Hildesheim

Literatur

Bieback-Diel, L./Lauer, H./Schlegel-Brocke, R. (Hrsg.) (1983): Heimerziehung – und was dann? Zur Problematik heimentlassener junger Erwachsener. Frankfurt a. M.: ISS-Eigenverlag.

BiBB – Bundesinstitut für Berufsbildung (2017): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2017. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Berlin

Courtney, M. E./Dworsky, A. (2006): Early outcomes for young adults transitioning from out-of-home care in the U.S.A. In: Child and Family Social Work 11, S. 209-219.

Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016, hrsg. von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.

Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2017): Hilfen zur Erziehung 2016 – weiterer Anstieg durch Hilfen für junge Geflüchtete.

www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/Kurzanalyse_HzE2016.pdf

Hamberger, M. (2008): Erziehungshilfekarrieren. Belastete Lebensgeschichte und professionelle Weichenstellungen. 1. Aufl. Frankfurt am Main: IGfH. Eigenverlag IGfH e.V./Stiftung Universität Hildesheim (2016): Projekt „Rechte im Übergang – Die Begleitung und Beteiligung von Care Leavern“. Care Leaver Hearing am 12.

Mai 2016 im Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. Dokumentation. Frankfurt am Main und Hildesheim

Jackson, S./Ajayi, S./Quigley, M. (2005): Going to University from Care. London

Köngeter, S./Mangold, K./Strahl, B. (Hrsg.) (2016): Bildung zwischen Heimerziehung und Schule. Ein vergessener Zusammenhang. Weinheim: Beltz Juventa.

Köngeter, S./Schröer, W./Zeller, M. (2012): Status passage: „Leaving Care“ – Biographische Herausforderungen nach der Heimerziehung. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 8, H. 3, S. 261-276.

Mendes, P. (2006): From dependence to interdependence: towards better outcomes for young people leaving state. In: Child Abuse Review 15, S.110-126.

Nüsken, D. (2013): Junge Volljährige in den Erziehungshilfen. In: Forum Erziehungshilfen 19, H. 1. S. 10-16.

Schröer, Wolfgang (2004): Befreiung aus dem Moratorium? Zur Entgrenzung von Jugend. In: Lenz, Karl/Schefold, Werner/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Entgrenzte Lebensbewältigung. Jugend, Geschlecht und Jugendhilfe. Weinheim und München: Juventa, S. 19-74.

Sievers, B./Thomas, S./Zeller, M. (2015): Jugendhilfe und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Ein Arbeitsbuch. Frankfurt am Main: IGfH Eigenverlag.

Stauber, Barbara (2008): Junges Erwachsenenalter und Geschlecht. In: Rietzke, Tim/Galuske, Michael (Hrsg.): Lebensalter und Soziale Arbeit. Junges Erwachsenenalter. Band 4. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 126-148.

Suchen und Finden – Einige einführende Erläuterungen zu Inhalt und Funktionsweise der Literaturdatenbank zur Pflegekinderhilfe

Im Kern geht es um Wissensmanagement: wie wird das vorhandene, in Publikationen enthaltene Wissen verbreitet und zugänglich gemacht? Egal, ob nach den Erfahrungen und Sichtweisen von Pflegekindern und Pflegeeltern gefragt wird, oder ob ein Pflegekinderdienst die Bereitschaftspflege als neues Jugendhilfeangebot aufbauen will, oder ob auf höchster fachpolitischer Ebene eine Kommission zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe die Arbeit aufnimmt – immer geht es wesentlich auch darum, die Ressource „Wissen“ zu nutzen und das beinhaltet auch, die mit diesen Themen befasste Literatur einzubeziehen.

Wer bei seiner Recherche auf die Webseite des Kompetenzzentrums Pflegekinder e.V. stößt, findet dort die „Literaturdatenbank zur Pflegekinderhilfe“

(<http://www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de/literatur/>).

Sie bietet einen frei zugänglichen und fortlaufend aktualisierten Nachweis von deutschsprachigen Publikationen zur Pflegekinderhilfe und kann in dieser Funktion als ein zuverlässiges Instrument zur grundlegenden Orientierung in einer immer unübersichtlicher werdenden Publikationslandschaft dienen.

Nachgewiesen werden Publikationen unterschiedlicher Gattung und Herkunft - Monografien, Sammelwerke, Zeitschriftenaufsätze und Sammelwerksbeiträge sowie

Graue Literatur - zu allen Themenschwerpunkten in der Pflegekinderhilfe.

Neben (sozial-)pädagogischer, soziologischer, psychologischer und juristischer Fachliteratur, neben wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsberichten werden auch Veröffentlichungen von Institutionen und Organisationen aufgenommen. Es finden sich Tagungsreader, Arbeitsberichte und -materialien, Methodenliteratur und Ratgeber ebenso wie Erlebnis- und Erfahrungsberichte von Betroffenen und Beteiligten.

Zum Sammelgebiet „Pflegekinderhilfe“ gehört Literatur zu fachpolitischen und rechtlichen Fragen und natürlich werden auch historische und internationale Aspekte berücksichtigt. Zu beachten sind grundlagentheoretische Themen wie z.B. Sozialisations- und Bindungstheorie oder Trauma und Traumapädagogik und auch die vielen thematischen Zusammenhänge zu anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Hilfeplanung, Perspektivklärung, Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilien), zur Kinder- und Jugendpsychiatrie, zur Adoption oder zu anderen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit – Beispiel Migration / interkulturelle Pädagogik bei Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Der Datenbestand wird ganzjährig fortlaufend bearbeitet und kontinuierlich erweitert. Dies ist echte Grundlagenarbeit und ein

wertvoller Service für alle in diesem Bereich tätigen Personen und Institutionen. Dieser Service besteht für die Literaturproduzenten darin, dass ihre Publikationen bekannt gemacht werden. Und für diejenigen, die Literatur zu einem bestimmten Thema suchen, ergibt sich eine erhebliche Arbeits- und Zeitersparnis, da aufwendige Recherchearbeit entfällt. Die Datenbank bietet zu jedem Titel zuverlässige bibliographische Daten sowie in der Regel eine Reihe von inhaltlichen Informationen: Inhaltsangaben, Inhaltsverzeichnisse, bis hin zum Volltext.

Historisches

Bevor der Literaturnachweis mit Hilfe internetbasierter Datenbanken möglich wurde, standen für die themenzentrierte Literatur-Recherche die klassischen analogen Hilfsmittel zur Verfügung: Allgemein- und Spezial-Bibliographien, Bibliothekskataloge und Literaturverzeichnisse in Büchern und Zeitschriften. Die gibt es teilweise heute auch noch; sie sind allerdings gegenüber elektronischen Lösungen erheblich im Nachteil (Aktualität, Erweiterungsmöglichkeiten, Verfügbarkeit, Such- und Bearbeitungsfunktionen).

Als eigenständige Literatursammlungen zur Pflegekinderhilfe (früher: Vollzeitpflege oder Pflegekinderwesen) sind vor allem die Publikationen von Jürgen Blandow hervorzuheben. Von ihm stammt die umfangreiche Zusammenstellung „*Literatur zum Pflegekinderbereich (Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII). Ein aktueller und ein systematischer Überblick zur deutschsprachigen Literatur. Stand 30.06.2011*“, die ebenfalls

auf der Webseite des Kompetenzzentrums Pflegekinder e.V. zur Verfügung steht.

Bereits drei Jahre früher hat Daniela Reimer ihre Literaturübersicht „*Literatur zum Pflegekinderwesen. Stand: August 2008*“ veröffentlicht. Sie verfolgt damit das Ziel, eine Gesamtübersicht über die deutschsprachigen Veröffentlichungen der letzten 30 Jahre zum Thema Pflegekinderwesen zu liefern. Auch diese Publikation ist online über die Webseite der Universität Siegen zu erreichen.

Weitere aktuelle Literaturzusammenstellungen finden sich (gedruckt und elektronisch) z. B. in dem 2011 vom Dt. Jugendinstitut (DJI) und dem Dt. Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) herausgegebenen „*Handbuch Pflegekinderhilfe*“ oder in den 2016 von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) publizierten Expertisen aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe.

Und ganz aktuell hat das Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. eine aus dem Datenbestand der Literaturdatenbank zusammengestellte annotierte Auswahlbibliographie „*Publikationen zur Pflegekinderhilfe*“ (Stand November 2017) herausgebracht.

Die Literaturdatenbank in Aktion

Eine Literaturdatenbank speist sich vor allem aus zwei Tätigkeiten: Literaturrecherche und Literaturdokumentation. Zunächst müssen Publikationen gesucht und gefunden werden; anschließend werden sie nach bestimmten Kriterien ausgewählt und in den Bestand der Datenbank aufgenommen. Ab dann stehen sie den Nutzerinnen und Nutzern zur eigenen Recherche zur Verfügung. Für beide zeitlich aufwendigen

und inhaltlich anspruchsvollen Tätigkeiten sind bestimmte (Such-)Strategien und Routinen hilfreich, die sich im Prozess „by doing“ entwickeln und bewähren.

Die Zugehörigkeit eines Titels zum Sammelgebiet mag auf den ersten Blick einfach zu erkennen sein - wo Pflegekinderhilfe drauf steht, ist auch Pflegekinderhilfe drin. Aber längst nicht bei allen Veröffentlichungen wird bereits aus dem Titel der Inhalt wirklich deutlich.

Ein aktuelles Beispiel: Der Titel „*Verletzbar durch Elternschaft*“ (Weinheim, Basel: Beltz Juventa 2018) weist nicht unbedingt einen Bezug zur Pflegekinderhilfe auf. Nimmt man den Untertitel dazu („*Balanceleistungen von Eltern mit erworbener Elternschaft - ein Beitrag zur Sozialpädagogischen Familienforschung*“) ist ein Bezug schon stärker erkennbar. Aber erst ein Blick ins Inhaltsverzeichnis gibt Gewissheit: mit der „erworbenen Elternschaft“ sind Pflege- und Adoptiveltern gemeint. Dieser Titel gehört in die Datenbank. Und wer kommt auf die Idee, dass eine Monographie zu „*Drogentests in Deutschland*“ (Wiesbaden : Springer VS 2018) sich auch auf die Pflegekinderhilfe beziehen könnte? Tut sie aber: Sie enthält ein Kapitel zu „*Drogentests im Pflegekinderwesen - Das Beispiel Hamburg*“ (S. 92-101).

Bei dem gerade neu erschienenen zweibändigen und gut 1700 Seiten starken „*Kompendium der Kinder- und Jugendhilfe*“ (Wiesbaden: VS Verlag 2018) kann man erwarten, dass die Pflegekinderhilfe zumindest mit einem Beitrag vertreten sein wird. Diesen Beitrag gibt es tatsächlich und er wird als solcher in die Datenbank aufgenommen: Brita Ristau-Grzebelko: *Pflege*

und Adoption. S. 841-852. In diesem „Kompendium“ finden sich allerdings noch weitere Beiträge, die zwar nicht ausdrücklich die Pflegekinderhilfe thematisieren, die sie aber sehr wohl betreffen und deshalb auch in das Sammelgebiet gehören, wie z.B. der Beitrag von *Christian Schrapp* zur *Hilfeplanung* (S. 1029-1044). Und natürlich sind die vielen Beiträge in diesem Handbuch zu Grundsatz- und Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendhilfe auch für die Pflegekinderhilfe relevant.

Aber wie ist es mit dem folgenden, ebenfalls 2018 im Budrich Verlag herausgegebenen Sammelwerk mit dem Titel „*Soziale Arbeit und soziale Frage(n)*“? Der Band enthält Texte zu unterschiedlichen Themen der sozialen Arbeit. Und hier findet sich dann der Beitrag „*Michaela Laber: Die Bedürfnisse der Pflegekinder unter dem Aspekt eines potentiellen Loyalitätskonfliktes zur Herkunftsfamilie*“ (S. 321-332). Diesen Text findet man nur mit Glück oder, wenn man hier sehr gründlich zu Werke geht!

Der Wert einer Literaturlieferantenbank steht und fällt damit, wie anwenderfreundlich der Zugang zu den Datenbeständen gestaltet ist, wie übersichtlich die Datensätze und Titelinformationen präsentiert werden und welche Recherche-Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Unverzichtbares Hilfsmittel hierfür ist ein *systematisches Verzeichnis*, das die zentralen Themenfelder des Sammelgebietes aufschlüsselt und so bereits eine grundlegende Zuordnung der einzelnen Titel ermöglicht.

Die aktuelle Systematik zur Pflegekinderhilfe umfasst 14 zumeist noch untergliederte Themenschwerpunkte, z. B. Theorie-

tische Grundlagen, historische und rechtliche Aspekte, regionale und internationale Aspekte, Pflegekinder und Pflegefamilien, Besondere Pflegefamilien / Pflegeformen, Methoden, Verfahren und Techniken, Aufgabenfelder und Arbeitsbereiche, Organisationen und Institutionen, Kooperation mit / Bezüge zu anderen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe und der Sozialen Arbeit.

Technisches

Die technische Seite der Literaturliteraturdatenbank zur Pflegekinderhilfe wird durch das an der Universität Münster entwickelte Literaturverwaltungs-Programm litw3 gewährleistet.

Das litw3-Format ermöglicht es, dass die auf dem Web-Server des Kompetenzzentrums Pflegekinder e.V. installierte Literaturdatenbank zur Pflegekinderhilfe von beiden Seiten her online verfügbar ist: Betrieb und Bearbeitung (Datenbank-Verwaltung und Dateneingabe) erfolgen ebenso online (und damit zeit- und ortsunabhängig) wie die Nutzung der Datenbank (Recherche und Ergebnisausgabe). Und litw3 stellt mit dem Autoren- und Schlagwortregister, der Standardsuche und den Auswahlmöglichkeiten („merken“) die für die Ausgabeseite wichtigen Funktionen zur Verfügung.

Eingabe, Verwaltung und Ausgabe der Datensätze

Bevor eine Publikation in die Datenbank aufgenommen werden kann, muss geprüft werden, ob dieser Titel bereits in der Datenbank vorhanden ist (Vermeidung von Doppelseiteneintragen). Ist dies nicht der Fall, steht der Titelaufnahme nichts mehr

im Wege. Für diesen bibliothekarischen Arbeitsschritt stellt die Datenbank eine Eingabemaske mit bis zu 14 Feldern zur Verfügung. Jeder Titeleintrag gliedert sich in drei Bereiche: zunächst die klassische Titelaufnahme zur Identifizierung der Publikation; dann ergänzende Inhaltsinformationen mit Hilfe von Anmerkungen, abstracts und Verlinkungen zu Inhaltsverzeichnissen bzw. direkt zum Volltext. Anschließend kommt dann – gleichsam als bibliothekarische Königsdisziplin – die Zuordnung zur Systematik und die Verschlagwortung des Textes. Mit dem abschließenden Speichern des Datensatzes gehört die Publikation zum Datenbestand der Datenbank und steht sofort auf der Ausgabeseite zur Verfügung (hohe Aktualität!).

Jetzt also zur Ausgabeseite und zur Präsentation der Suchergebnisse. Dafür bietet die Datenbank gleich eine Reihe von Funktionen und Vorgehensweisen an. Ausgangspunkt ist immer eine Suchanfrage. Die Eingabe von einem oder mehreren Suchbegriffen erfolgt über die Suchmaske der „Standardsuche“ mit ihren sieben, untereinander kombinierbaren Eingabefeldern für Verfasser, Titel, Schlagwort, Volltext, Erscheinungsjahr. Oder man nutzt das Autorenregister, das Schlagwortregister oder das systematische Verzeichnis, um nach bestimmten Autorinnen und Autoren oder nach bestimmten Themen zu suchen.

Egal, welchen Einstieg in die Datenbank ich wähle, der nächste Schritt ist immer die Auswahl geeigneter Datensätze aus der angezeigten Trefferliste und die anschließende Weiterverwendung der gefundenen Daten (drucken, speichern, kopieren, exportieren o.ä.).



**Kompetenz-Zentrum
Pflegekinder e.V.**
Service für Fachdienste

Literaturdatenbank zur Pflegekinderhilfe

Standardsuche

Autorenregister

Schlagwortregister

Hilfe

Standardsuche

Verfasser / Herausgeber / Bearbeiter AND

Titel AND

Schlagwort AND

Volltext AND

Volltext

Erscheinungsjahr zwischen: und

Alle Titel, die mich interessieren, kann ich entweder einzeln kopieren und in eine andere Datei einsetzen oder aber ich nutze die „merken“-Funktion: alle „gemerkten“ Titel werden in eine Merkliste aufgenommen und können von dort z. B. über eine einfache Textdatei (txt) und ein Textverarbeitungsprogramm weiter bearbeitet werden.

Nehmen wir als Beispiel eine Suchabfrage zu den regionalen Besonderheiten der Berliner Pflegekinderhilfe. Ich gehe in das Schlagwortregister, klicke auf „Berlin“ und erhalte 25 Treffer. Diese 25 Datensätze kann ich mir gesamt sofort in einer Textdatei (Ascii-Datei) ausgeben lassen und von dort aus dann weiter verarbeiten.

Ausblick

Auch wenn die Literaturdatenbank zur Pflegekinderhilfe mit ca. 1350 Datensätzen inzwischen einen gewissen Umfang erreicht hat, sie behält den Charakter einer Auswahlbibliographie. Sie ist allerdings offen für weitere Entwicklungen und in vielerlei Hinsicht erweiterbar. Wünschenswert wäre es, dass möglichst viele publizierende Personen und Institutionen diese Literaturdatenbank kennen und durch entsprechende Informationen in ihrem Anliegen unterstützen, die Publikationen zur Pflegekinderhilfe möglichst vollständig zu erfassen und damit die Wissensbestände zur Pflegekinderhilfe möglichst umfassend zu dokumentieren.

*Dr. Gerhard Steege
Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V.*

Literaturhinweis: „Ich, Pflegekind Leo“

von Marion Klara Mazzaglia und Kathrin Frank

„Ich, Pflegekind Leo“ ist ein Kinderbuch, das auf den ersten Blick Lust macht, es in die Hand zu nehmen und reinzuschauen. Auf dem Cover sehen wir Leo, der mit guter Laune „auf die Pauke haut“.

Die Autorin, Marion Klara Mazzaglia, selbst Pflegemutter, gewährt uns mit ihrem Kinderbuch einen kleinen, einfühlsamen Einblick in das Leben eines Pflegekindes.

„Mama Ina konnte nicht gut für Leo sorgen. Ihr ging es selbst sehr schlecht. Deshalb kam Leo in seine Pflegefamilie.“ Und jetzt hat Leo zwei Mamas und zwei Papas. Die Bauchmama Ina und Papa Till und Pflegemama Nana und Pflegepapa Tano. Und Pflegemama Nana und Pflegepapa Tano, das sind die, die jetzt jeden Tag für ihn sorgen.

Die Geschichte beschreibt, warum Leo nicht bei seiner Mama Nana leben kann und weshalb er in einer Pflegefamilie lebt. Sensibel erzählt die Autorin schöne und auch traurig-schwere Momente in Leos Alltag und dies auf eine einfache, für Kinder leicht verständliche Art und Weise.

Wir Leser und Leserinnen begleiten Leo beim Spielen, Toben und Fußballspielen mit seinen drei „Geschwistern“, beim gemeinsamen Essen in seiner Pflegefamilie und auch wenn er mal wütend und ängstlich wird und seine Pflegeeltern es schaffen, ihn zu trösten. Und wir sind dabei, wenn er auf dem Spielplatz Zeit mit seiner Mama Ina verbringt. Leo hat regelmäßige Treffen mit seiner Mama. Und diese Treffen sind für Leo sehr, sehr wichtig, auch

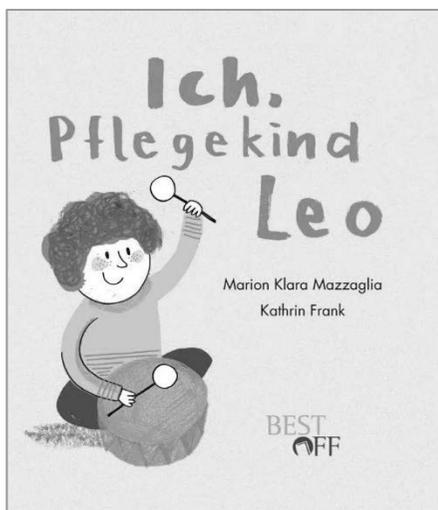
wenn er danach immer etwas traurig und durcheinander ist.

Die Illustrationen von Kathrin Frank sind ansprechend und ausdrucksstark und nehmen uns schnell mit auf die Reise durch Leos Gefühlswelten.

Geschichten spielen nicht nur für Kinder eine wichtige Rolle. Geschichten bieten immer eine tolle Möglichkeit, eigene Lebenserfahrungen zu verarbeiten und ins Gespräch, in den Austausch zu kommen. Und so bietet dieses Kinderbuch eine tolle Chance, sich dem Thema Pflegekind / Pflegefamilie behutsam zu nähern.

Für Kinder ab 2 Jahren

Angelika Nitzsche
Familien für Kinder gGmbH



Marion Klara Mazzaglia und Kathrin Frank: „Ich, Pflegekind Leo“, Best-off-Verlag Regensburg 2017, ISBN 978-3-96133-076-8

Neue Ausführungsvorschriften zur „Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter“ (AV-PKD)

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat zum 1.7.2018 eine neue Ausführungsvorschrift zu den Aufgaben des Pflegekinderdienstes in Kraft gesetzt, um die in vielen Jugendämtern erfolgte Verlagerung von Betreuungsaufgaben des bezirklichen Pflegekinderdienstes (PKD) auf Träger der freien Jugendhilfe berlinweit zu vereinheitlichen und damit besser zu steuern.

Im Vordergrund stehen hierbei die Beschreibung der Aufgaben eines Pflegekinderdienstes sowie die sozialpädagogischen Abläufe im Jugendamt und bei den von den Jugendämtern beauftragten freien Trägern in der Pflegekinderhilfe.

Definiert werden die ausschließlich vom Jugendamt auszuführenden Aufgaben und die Betreuungsaufgaben, die auch auf Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden können. Zu den Jugendamtsaufgaben gehören bspw. die Entscheidung über die Eignung einer Pflegeperson, die Entscheidung über die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie, der Abschluss und die Kündigung von Pflegeverträgen sowie die Erteilung und der Entzug der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII. Aufgaben, die freie Träger übernehmen können, sind u.a. die Beratung von Pflegefamilien und ihrer Pflegekinder oder die Überprüfung von Pflegepersonen.

Mit den Ausführungsvorschriften zur „Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter“ (AV-PKD) werden Geschäftsprozesse und Qualitätsstandards der Pflegekinderdienste in Berlin vereinheitlicht sowie Zuständigkeitsregelungen und bezirksübergreifende Verfahren konkretisiert. Der in der AV-PKD enthaltene berlineinheitliche Mustervertrag zur Übertragung von Betreuungsaufgaben regelt die Rahmenbedingungen und die Verfahren in der Zusammenarbeit zwischen Bezirk und dem beauftragten freien Träger.

In der Festlegung der Rahmenbedingungen und Schlüsselprozesse sieht die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie einen großen Schritt zur Umsetzung von Qualitätsstandards und Verfahrensgrundlagen in der Pflegekinderhilfe. Davon sollen insbesondere die Kinder und Jugendlichen, die Pflegeeltern sowie die Herkunftseltern profitieren. Mit Inkrafttreten der AV-PKD wird eine Arbeitsgruppe zur Evaluation der Umsetzung der neuen AV eingesetzt. Die neue AV PKD haben wir nachfolgend für Sie dokumentiert.

*Inka-Maria Ihmels
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Familie*

Ausführungsvorschriften zur „Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter“ (AV-PKD)

Vom 01.07.2018

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Ausführungsvorschriften zur „**Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter**“ (AV-PKD) beschreiben das zunehmend an Bedeutung gewinnende stationäre Unterbringungsangebot der Vollzeitpflege (VZP) näher mit den erforderlichen fachlichen Mindeststandards, Qualitätskriterien, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen. Gegenstand dieser AV-PKD sind ausschließlich erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse entsprechend der §§ 27 i. V. mit 33, 35a, 37, 41, 42 und 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

VZP ist eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie, vorübergehend oder auf Dauer angelegt. Sie ist, der Intention des Gesetzgebers entsprechend, eine in Relation zu anderen Maßnahmen des zweiten Kapitels, vierter Abschnitt des SGB VIII gleichwertige Hilfe.

Der Gesetzgeber hat die VZP als einen Bestandteil des Leistungsangebotes der Jugendhilfe im SGB VIII festgeschrieben. Die Träger der Jugendhilfe sollen Vollzeitpflegestellen quantitativ ausreichend vorhalten, um im Bedarfsfall angemessene Hilfe tatsächlich anbieten zu können.

1.1 Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung

Unter VZP wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes / Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einem anderen Haushalt verstanden. Sie bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in einem familiären Kontext aufzuwachsen und dort positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können. § 33 Satz 1 SGB VIII beschreibt die Ausgestaltung der Hilfe in Familienpflege als eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Maßnahme.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Bei der VZP nach § 33 SGB VIII handelt es sich um eine Hilfe zur Erziehung. Das Angebot leitet sich aus § 1 Abs. 1 SGB VIII ab. Dabei ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung von zentraler Bedeutung, er ist in § 8a Abs. 1 SGB VIII „*Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*“ geregelt.

Auf Hilfe zur Erziehung hat die/der Personensorgeberechtigte gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch. Neben den o. g. entscheidenden Vorschriften zur VZP sind die Regelungen in den §§ 36, 37, 39, 40 und 41 SGB VIII, sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) relevant.

Die Gewährung der Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt, die Kosten der Erziehung und Beihilfen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII sind in der aktuellen AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld geregelt.

1.3 Örtliche Zuständigkeit

1.3.1 Bei Unterbringung eines Berliner Kindes/Jugendlichen in VZP in einem anderen Berliner Bezirk findet § 86 Abs. 6 SGB VIII aufgrund von § 33 Abs. 2 AG-KJHG keine Anwendung (Stadtstaatenklausel), d.h. das gemäß § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII das Jugendamt zuständig bleibt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Herkunftseltern wohnen (Herkunftselternjugendamt). Diese Regelung gilt unter dem Vorbehalt einer Landesneuregelung zur Zuständigkeit in der Jugendhilfe.

1.3.2 Das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegefamilie/Pflegeperson wohnt (Pflegeelternjugendamt), übernimmt gemäß § 37 SGB VIII die operativen Aufgaben des PKD, wie Vermittlung, Überprüfung, Beratung und Betreuung der Pflegefamilien/Pflegepersonen, sowie die Qualifizierung der Pflegepersonen.

1.3.3 Die Unterbringung in einer Pflegefamilie in einem anderen Bezirk erfolgt mit Einverständnis des Pflegeelternjugendamtes. Vor der Unterbringung bei einer Pflegefamilie in einem anderen Bezirk ist eine Freigabebescheinigung des Pflegeelternjugendamtes einzuholen.

1.3.4 Wird die Erstbelegung von einem anderen Jugendamt als dem für die Pflegeperson zuständigen in Anspruch genommen, hat das in Anspruch nehmende Jugendamt die für die Auswahl und Überprüfung der Pflegeeltern/Pflegeperson entstandenen Kosten für Leistungen an Dritte (z.B. freier Träger) zu übernehmen.

1.3.5 Bei Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen aus einem anderen Bundesland in eine Berliner Pflegefamilie oder bei Unterbringung in einem anderen Bundesland gelten die Regelungen des § 86 Abs. 1 bis 6 sowie des § 89a SGB VIII.

1.4 Wer ist Hilfeempfänger/in?

Hilfeempfänger*in ist dem Grunde nach der/die Personensorgeberechtigte. Diese/r beantragt die Hilfe zur Erziehung über deren Bewilligung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die/der Personensorgeberechtigte ist in der Regel jeder Elternteil. Nach Maßgabe einer Entscheidung des Familiengerichts kann dies aber auch ein Elternteil allein (statt beider Eltern), ein/e (Amts-) Vormund/Vormundin oder (Amts-)Pfleger*in sein. Pflegepersonen führen im Auftrag des JA die stationäre Hilfe zur Erziehung in VZP durch.

2. Aufgaben des Pflegekinderdienstes (PKD)

2.1 Hoheitliche Aufgaben des PKD

2.1.1 Allgemeine PKD-Aufgaben

- Gewährleistung der Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII
- Mitwirkung bei der Hilfeplanung, bzw. Steuerung der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII
- Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 37 Abs. 3 SGB VIII
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII
- Anrufung des Familiengerichts (Anträge, Stellungnahmen), Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- Kooperationen mit:
 - Amtsvormündern/Amtsvormundinnen
 - anderen Jugendämtern (z. B. Werbung, Fortbildungen)
 - freien Trägern (z. B. bei Überleitungen in stationäre Einrichtungen)
- Mitarbeit in übergreifenden Fachgremien
- Falldokumentation und Aktenführung, Aufstellung von (Jahres-)berichten
- Verwaltungsaufgaben, wie Anträge, Bescheinigungen, Pflegeausweise usw.
- Durchführung von Evaluationen
- Teilnahme an Fachberatungen, Fortbildungen und Supervision

2.1.2 PKD-Aufgaben im direkten Bezug zu Pflegepersonen und zum Pflegekind

- Entscheidung über die Eignung von Pflegepersonen
- Entscheidung über die Vermittlung von Kindern/Jugendlichen in eine Pflegefamilie

- Abschluss und Kündigung von Pflegeverträgen
- Einleitung weiterer Hilfen bei Beendigung oder Abbruch des Pflegeverhältnisses
- Vorbereitung und Unterstützung der Realisierung einer Rückkehroption
- Unterstützung bei der Verselbstständigung
- Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII

Hoheitliche Aufgaben bleiben in der Zuständigkeit und Ausführung im Jugendamt. Sie können nicht Gegenstand einer Aufgabenübertragung auf einen Träger der freien Jugendhilfe sein.

2.2 Operative Aufgaben des PKD

2.2.1 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit als Darstellung des Arbeitsbereiches des PKD und zur Gewinnung von neuen Pflegepersonen

2.2.2 Überprüfung und Vorbereitung sowie (Weiter-)Qualifizierung der (zukünftigen) Pflegeeltern sowie die Feststellung der Eignung von Bewerber*innen

2.2.3 Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie

- Herstellung des Erstkontaktes zwischen Pflegeeltern, der Herkunftsfamilie und dem Kind
- Gestaltung der weiteren Kontakthanbahnung und Kontaktaufnahme
- Begleitung der Eingewöhnungsphase
-

2.2.4 Beratung, Unterstützung, Begleitung und Aufsicht der Pflegefamilien

- Arbeit mit dem/der Pflegekind/Jugendlichen
- Arbeit mit den Pflegeeltern (einzeln und in Gruppenveranstaltungen)
- Unterstützung bei persönlichen Kontakten zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie
- ggf. Mitwirkung bei der Einsetzung weiterer ambulanter Hilfen bei laufendem Pflegeverhältnis
- Unterstützungsmanagement (Kontakte zu Ärzten, Schulen, Therapeuten usw.)
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie im Rahmen von Kontakten, Begleitung und Mediation von Entscheidungsprozessen mit den beteiligten Personen und Institutionen
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern

2.2.5 Die fachliche Grundlage für operative Aufgaben des PKD sind die jeweils aktuell gültigen „Berlineinheitlichen Fachlichen Standards zur VZP“ zu einzelnen Schlüsselprozessen/Modulen.

2.2.6 Im Gegensatz zu den hoheitlichen Aufgaben des PKD können die operativen Aufgaben des PKD entweder teilweise oder ganz auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden (siehe Punkt 5.) Bei Übertragung der operativen Aufgaben des PKD auf einen Träger der freien Jugendhilfe verbleiben sämtliche allgemeinen und hoheitlichen Aufgaben sowie die Koordination der Schnittstelle zwischen RSD, dem beauftragten freien Träger und weiteren Beteiligten in der Pflegekinderhilfe im Jugendamt.

3. Fortbildung, Fachberatung, Supervision

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind gemäß § 72 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, durch Fortbildungen und Fachberatungen die Qualität der Arbeit durch Qualifizierung der Fachkräfte sicherzustellen.

3.1 Kollegiale Fachberatung

Ebenso wichtig wie Fort- und Weiterbildungen und Supervision sind im PKD die Reflexion des eigenen Verhaltens und der Austausch im Fachkollegium. Neben fallspezifischen Beratungen können auch Strukturprobleme wie die Verbesserung von Verfahrensabläufen und Kooperationen untereinander oder mit anderen Sachgebieten und Institutionen Gegenstand der Beratung sein.

3.2 Supervision

Supervision geht über die kollegiale Fachberatung hinaus und greift zumeist grundsätzliche Probleme auf, die sich an bestimmten Punkten im Arbeitsprozess zeigen. Supervision wirkt als zielgerichteter, die berufliche Praxis begleitender Reflexionsprozess, der in der Regel von externen Supervisor*innen angeleitet wird.

4. Ausstattung / Qualitätssicherung / Qualitätskontrolle

Gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Unter bedarfsentsprechender Ausstattung sind vor allem personelle, sachliche und finanzielle Ressourcen zu verstehen.

Die bedarfsentsprechende personelle Ausstattung für die operativen Aufgaben des PKD wird bis 31.12.2020 auf 1:32 (eine qualifizierte Fachkraft für 32 Pflegekinder) angepasst.

5. Übertragung von operativen Aufgaben des PKD auf einen freien Träger

5.1 Gesetzliche Grundlagen zur Übertragung von operativen Aufgaben des PKD auf einen Träger der freien Jugendhilfe

Die Übertragung der operativen Aufgaben des PKD durch das Jugendamt auf Träger der freien Jugendhilfe ist grundsätzlich zulässig. Rechtlich lässt sich die Übertragung bzw. Kooperation aus § 76 Abs. 1 SGB VIII ableiten. Demnach können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung bestimmter anderer Aufgaben beteiligt oder mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII, der Abschluss von Pflegeverträgen und die Hilfeplanung bleiben originäre Aufgaben des öffentlichen Trägers (Jugendamt).

Die öffentliche Jugendhilfe soll gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zudem mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen arbeiten. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von freien Trägern betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Auch bei einer Übertragung von operativen Aufgaben des PKD auf einen Träger der freien Jugendhilfe trägt das Jugendamt weiterhin die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 79 SGB VIII). Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung können und sollen durch Vertrag zwischen dem Jugendamt und dem beauftragten freien Träger geregelt werden (siehe Mustervertrag im Anhang).

5.2 Finanzierung der Leistungserbringung durch einen freien Träger

Der Träger der freien Jugendhilfe erhält vom Jugendamt für die auf ihn übertragenen operativen Aufgaben zu den verschiedenen Angebotsformen der PKH im Rahmen eines Vertrages (siehe Mustervertrag im Anhang) die Fachleistungsstundenumfänge gemäß den Modulen in Punkt 6.

Finanzielle Berechnungsrundlage für die Module ist die analoge Anwendung der jeweils gültigen Fachleistungsstundensätze (FLS) für ambulante sozialpädagogische Leistungen gemäß SGB VIII, nach den Berliner Beschlüssen der Vertragskommission Jugend (VKJ), einschließlich der Preisfortschreibung.

Die Module können einzelfallübergreifend im Sinne eines Kontingentes zwischen Jugendamt und freiem Träger vereinbart werden. Der Zahlungszeitpunkt ist in diesem Fall gesondert zu regeln.

Zahlungsmodalitäten und Nachweis

Die Module 1 und 2 werden nach Vermittlung eines Pflegekindes fällig. Die Module 3 bis 5 werden ab dem Beginn eines Pflegeverhältnisses fällig.

Fällt der Beginn eines Pflegeverhältnisses vor den 20. eines Monats wird jeweils das gesamte Modul oder die gesamte vereinbarte Pauschale gewährt. Bei einem nach diesem Zeitpunkt beginnenden Pflegeverhältnis wird jeweils das gesamte Modul oder die gesamte vereinbarte Pauschale für den folgenden Monat gewährt. Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses während eines Monats erfolgen keine Abzüge.

Bedingung für die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers gegenüber dem Bezirk ist ein entsprechender Nachweis über die erbrachten Leistungen. Dazu ist der vom Jugendamt beauftragte freie Träger verpflichtet, über die vertraglich vereinbarten Leistungen (Module/Umfänge nach AV-PKD) einmal jährlich im Rahmen eines Sachberichtes einen entsprechenden Nachweis zu führen (siehe Anhang, Punkt Q).

5.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei Aufgabenübertragung auf einen freien Träger

Vor einer Übertragung von operativen Aufgaben auf einen freien Träger in der Gänze oder in Teilen sind vorab durch den öffentlichen Träger Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. 2 LHO, bzw. Nr. 2 AV § 7 LHO durchzuführen.

6. Definition und Umfang der Leistungen der operativen Aufgaben des PKD bei Übertragung einzelner oder aller operativen Aufgaben auf einen Träger der freien Jugendhilfe

Modul 1: Überprüfung von Bewerber*innen zur Vollzeitpflege (Prozess)		
Beschreibung operativer Aufgaben/ Leistungen des Trägers der freien Jugendhilfe gemäß einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII	Modul	Kalkulation der Kosten und Anzahl der Fachleistungsstunden zur Umsetzung des eingereichten Konzeptes Fachleistungsstunde/FLS, analog der geltenden Systematik und Kalkulation der FLS für ambulante sozialpädagogische Hilfen gem. SGB VIII
Überprüfung und Vorbereitung neuer Bewerber*innen (incl. Vermittlung von Basiswissen) Leistungen analog Fachstandards: - Allgemeine Werbung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit - Informationsangebot an Interessent*innen und Erfassung der Daten von Bewerber*innen - Prüfungsgespräche (mit Hausbesuch) incl. Dokumentation durch zwei Fachkräfte - Prüfungsunterlagen und Vorbereitung der Aufnahme in die Vermittlungsdatei nach festgestellter Eignung vom Jugendamt	1 A	30 FLS / einmalig Zahlung nach erfolgter Überprüfung und Vermittlung durch das Pflegefamilienjugendamt. Die Pauschale ist so berechnet, dass auch Gespräche mit Bewerber*innen, die <u>nicht</u> zu einer Eignungsbestätigung führen, grundsätzlich abgegolten sind.
Überprüfung und Vorbereitung als Hilfe zur Erziehung unter Verwandten bzw. aus dem sozialen Umfeld (incl. Vermittlung von Basiswissen) Eignungsbericht – Anforderungsprofil der Pflegeperson – mit vollständigen Prüfungsunterlagen und fachlicher Einschätzung/Empfehlung.	1 B	20,5 FLS / einmalig Zahlung nach erfolgter Vermittlung und Vorlage des Prüfungsberichtes mit den erforderlichen aktuellen Prüfungsunterlagen und fachlicher Einschätzung/ Empfehlung.

Modul 2: Vermittlung eines Pflegekindes (Prozess)		
<p>Suche einer geeigneten Pflegefamilie für ein bestimmtes Kind (überregional) befristet oder auf Dauer, sofern nach Ermessen des Jugendamtes hierzu ein Auftrag erteilt wird / „Vermittlungsanfrage“ (optional) Abgabe einer fachlich begründeten Empfehlung.</p>	<p>2 A</p>	<p>5 FLS / einmalig Zahlung nach erfolgter Vermittlung und Abrechnung des tatsächlich geleisteten Aufwandes, differenzierter Nachweis erforderlich. Vorlage der fachlich begründeten Empfehlung zur Vermittlung des Kindes oder Jugendlichen in eine geeigneten Pflegefamilie oder fachliche Begründung, warum eine Vermittlung nicht möglich ist.</p>
<p>Kontaktanbahnung im Rahmen des Vermittlungsprozesses Aufgaben je nach Einzelfall: Beratungsgespräche zur Vor- und Nachbereitung, Begleitung von Kontakten; Bericht zum Verlauf der Kontaktanbahnung, fachliche Stellungnahme zur Passgenauigkeit; Vorbereitung der das Pflegeverhältnis begründenden Hilfe-konferenz und Teilnahme daran.</p>	<p>2 B</p>	<p>8 FLS / einmalig Zahlung nach erfolgter Vermittlung und Abrechnung des tatsächlich geleisteten Aufwandes, differenzierter Nachweis erforderlich. Vorlage des Vermittlungsberichtes mit fachlicher Stellungnahme zum Vermittlungsverlauf und zur Passgenauigkeit.</p>

Modul 3: Beratung, Unterstützung und Begleitung von Pflegefamilien/Pflegepersonen im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 33 SGB VIII i. V. m. § 37 SGB VIII		
Beratung, Unterstützung und Begleitung von Pflegefamilien bei Dauerpflege und befristeter Vollzeitpflege Nach Beauftragung durch das zuständige Jugendamt bei der Aufnahme eines Pflegekin- des, der Umsetzung des Hilfeplanes und Sta- bilisierung des Pflegeverhältnisses incl. Über- prüfung und Vorbereitung zur Aufnahme eines weiteren Pflegekin- des. <u>Leistungen analog der Berlineinheitlichen Fachlichen Standards:</u> <ul style="list-style-type: none"> - mind. monatliche Kontakte zur Pflegefami- lie, - davon zwei Hausbesuche im Jahr - Vorbereitung und Umsetzung der HP - Beratung zu allen relevanten Themen des Pflegeverhältnisses - Vor- und Nachbereitung der Umgangskon- takte, ggf. Begleitung der Umgangskontakte - Unterstützung bei Erstellung der Entwick- lungsberichte - mindestens zwei persönliche Kontakte im Jahr zum Pflegekind - Krisenintervention 	3 A	<u>im ersten Jahr:</u> 2,5 FLS pro Monat, pro Pflegekind
	3 B	<u>ab dem zweiten Jahr:</u> 2,3 FLS pro Monat, pro Pflegekind Monatliche Zahlung nach Rechnungslegung. Keine tageweise Verrechnung dieser Pau- schale. Die Zahlung erfolgt ab Beauftragung durch das zuständige Jugendamt für ein konkretes Pflegekind.

Modul 4: Beratung der Herkunftseltern		
Elternberatung <u>Leistungen analog der Berlineinheitlichen Fachlichen Standards:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung der Trennung und damit verbunde- ner Gefühle von Schuld, Scham und Konkurrenz - Beratung der Herkunftseltern - Konfliktbearbeitung zwischen Herkunftsfamilie, Kind, Pflegeeltern 	4	0,5 FLS pro Monat, pro Pflegekind Monatliche Zahlung nach Rechnungs- legung. Keine tageweise Verrechnung dieser Pauschale.

<ul style="list-style-type: none"> - Information der Herkunftseltern über ihre Rechte und Pflichten - Regelung der Umgangskontakte mit dem Kind - Vorbereitung, ggf. Begleitung, Nachbereitung der Umgangskontakte zum Pflegekind - jährlicher Trägerbericht 		
--	--	--

Modul 5: Fortbildungsangebote, Gruppenangebote / Angeleitete Selbsthilfegruppen Bspw. für Verwandtenpflege (nach Bedarf, fortlaufend)
--

Durchführung von Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 33 SGB VIII, i. V. m. § 37 SGB VIII zur Organisation und Durchführung von Gruppenangeboten für Pflegepersonen, Pflegefamilien und Pflegekindern (bezirklich, kiezorientiert und regional).	5	0,2 FLS pro Monat, pro Pflegekind Monatliche Zahlung nach Rechnungslegung. Keine tageweise Verrechnung dieser Pauschale.
---	----------	---

7. Evaluation

Die Ausführungsvorschriften zur „**Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter**“ (**AV-PKD**) werden regelmäßig unter folgenden Aspekten evaluiert:

- Entwicklung des Anteils der VZP (gemäß § 33 SGB VIII) an den stationären Hilfen zur Erziehung (gemäß §§ 27, 34, 35 SGB VIII) und der stationären Eingliederungshilfe (gemäß § 35a SGB VIII)
- Entwicklung der Personal- und Sachausgaben bei den PKD in öffentlicher und freier Trägerschaft
- Qualitätsentwicklung hinsichtlich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

8. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01.07.2018 in Kraft und zum 30.06.2021 außer Kraft.

Sigrid Klebba
 Staatssekretärin für Jugend und Familie

Anhang

zu den Ausführungsvorschriften zur „Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter“ (AV-PKD) Vom 01.07.2018

Vertragliche Rahmenbedingungen bei Übertragung operativer Aufgaben des Pflegekinderdienstes auf einen Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage der aktuell gültigen „Berlineinheitlichen Fachlichen Standards zur Pflegekinderhilfe“ (Mustervertrag)

Ziel der folgenden einheitlichen fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen Mustervertrag zur Übertragung operativer Aufgaben im Bereich der Vollzeitpflege (VZP) gemäß § 33 SGB VIII des Pflegekinderdienstes (PKD) auf einen freien Träger ist die Schaffung von Berlin einheitlichen Standards zu den hier geregelten operativen Schlüsselprozessen und deren Vergleichbarkeit für die Berliner PKD in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Bei einer Übertragung operativer Aufgaben des PKD auf einen Träger der freien Jugendhilfe trägt der öffentliche Träger (Jugendamt) weiterhin die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben nach § 79 SGB VIII.

A. Gegenstand und Ziel des Leistungsvertrages

Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Übertragung operativer Aufgaben der VZP gemäß § 33 SGB VIII des Jugendamtes auf den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

B. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind der Vertrag und das Konzept des Trägers. Sie werden ergänzt durch die gesamten Vergabeunterlagen, einschließlich aller Anlagen, die unabhängig von diesem Vertrag neu abgestimmt werden können.

C. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind § 27 i.V.m. § 33, § 37 (2) SGB VIII und § 29 AG KJHG. Die Gesamtverantwortung, Gewährleistungspflicht und Planungsverantwortung verbleiben gemäß § 79 SGB VIII beim Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt sichert das Kindeswohl und verantwortet die geeigneten und notwendigen Hilfen. In diesem Rahmen erteilt das Jugendamt dem Träger Vorgaben und Einzelweisungen. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des gültigen Berliner Rahmenvertrages (BRV Jug).

D. Fachliche (operative) Aufgaben des freien Trägers

Der freie Träger verpflichtet sich, folgende Aufgaben für das Jugendamt auszuführen bzw. wahrzunehmen:

- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung von neuen Pflegefamilien/Pflegepersonen im regionalen und sozialen Umfeld/Sozialräumen
- Akquise, Beratung und Eignungsfeststellung von Bewerber*innen als Pflegefamilien/Pflegepersonen (Überprüfung der Geeignetheit der Bewerber*innen)
- Information, Vorbereitung und Überprüfung von Bewerber*innen für VZP
- Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien / zu Pflegepersonen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pflegefamilien/Pflegepersonen, Pflegekindern und Herkunftsfamilien
- Beratung und Begleitung der Pflegefamilien/Pflegepersonen gemäß § 37 (1 bis 3) SGB VIII, min. zwei Hausbesuche im Jahr im Haushalt der Pflegeeltern mit persönlichem Kontakt zum Pflegekind
- Bericht des Trägers für anstehende Hilfekonferenzen
- Beratung der Pflegefamilien in Krisensituationen (Intensivere Beratung)
- Vorhalten spezieller Angebote für Herkunftsfamilien und Verwandtenpflegepersonen
- Zusammenwirken mit dem RSD bei der gezielten Arbeit mit Herkunftsfamilien
- Begleitung bei Beendigung der Hilfe (Überleitung, Nachbetreuung, Verselbstständigung)
- Fortbildungen, Gruppenarbeit und Anleitung von Selbsthilfegruppen (Hinwirken bei den Pflegepersonen auf Inanspruchnahme regelmäßiger Fortbildung)
- Organisation der Supervision für Pflegepersonen/Pflegefamilien

E. Sonstige Aufgaben des freien Trägers

- Die Leitung des Trägers übernimmt koordinierende Funktion gegenüber dem Jugendamt. Zwischen dem Träger und dem Jugendamt (Regionalleitungen, Fachleitung Familienunterstützende Hilfen, RSD) finden regelmäßig, mindestens vier Mal im Jahr, Informations- und Auswertungsgespräche statt.
- Die Fachkräfte des Trägers bauen partnerschaftliche Kooperationsbezüge mit denen des Jugendamtes auf, sowie mit anderen beteiligten Stellen und Diensten und pflegen diese. Der Träger wirkt an der fachlichen Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe (PKH) im Bezirk mit sowie an einer Berlinweiten Zusammenarbeit und Qualitätssicherung durch Teilnahme an der Berlinweiten Facharbeitsgruppe der Jugendämter zur PKH.
- Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Tatsachen und Verhältnisse zu unterrichten. Erkennt der Träger, dass er die vereinbarten Leistungen vorübergehend oder dauerhaft nicht, nicht vertragsgemäß oder nur verspätet erbringen kann, hat er dies dem Jugendamt unter Angabe der Gründe und der Dauer der drohenden Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und einen Vorschlag über die entsprechenden Gegenmaßnahmen zu unterbreiten.

F. Aufgaben des Jugendamtes

Folgende hoheitliche Aufgaben sind nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung und verbleiben im Jugendamt:

- Gesamt- und Planungsverantwortung u. Gewährleistungsübertragung gemäß § 79 SGB VIII
- Steuerung der Hilfeplanung und die Hilfeplanung selbst gemäß § 36 SGB VIII
- Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 37 Abs. 3 SGB VIII
- Abschluss und Kündigung von Pflegeverträgen
- Gewährung der Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt, den Kosten der Erziehung und Beihilfen nach AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld, sowie Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII
- Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII
- Entscheidung über die Eignung von Pflegepersonen

- Entscheidung über die Vermittlung eines/einer Kindes/Jugendlichen in eine Pflegefamilie

G. Konzeptionelle Grundorientierungen

Der Träger richtet seine Tätigkeit entsprechend den Anforderungen des Einzelfalls grundsätzlich an den nachfolgenden Prinzipien des jeweiligen bezirklichen Jugendamtes aus:

- Prävention vor Intervention
- Frühzeitiges Erkennen und umgehende Veranlassung oder Einleitung von Hilfeangeboten, um Benachteiligungen abzubauen
- Ganzheitliche Sicht von Kindern/Jugendlichen
- Lebensweltorientierung
- Besondere Angebote zur besseren Integration
- Elternarbeit
- Vernetzung mit anderen Institutionen und Jugendhilfeangeboten im Stadtteil
- Entwicklung sozialräumlicher Angebote und Strategien
- Kultursensible PKH

H. Fachliche Grundlagen

Die Aufgabenwahrnehmung durch den freien Träger erfolgt auf Grundlage

- der vorgelegten Konzeption des Trägers
- des berlineinheitlichen Rahmenkonzeptes für die Berliner PKD in der jeweils gültigen Fassung
- die „Berlineinheitlichen Fachlichen Standards zur VZP“ zu den drei wesentlichen Schlüsselprozessen in der jeweils gültigen Fassung:
 - Überprüfung von Bewerber*innen zur VZP
 - Vermittlung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie
 - Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie
- der Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung
- der Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 SGB VIII – für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) in der jeweils gültigen Fassung.

Die hier aufgeführten Konzepte, Standards und Verwaltungsvorschriften sind somit verbindlicher Bestandteil dieses Leistungsvertrages.

I. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt nach Punkt 5 der AV-PKD.

J. Personal-, Dienst- und Fachaufsicht/Weisungsbefugnis

Der freie Träger übt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiter*innen aus. Das Jugendamt bestimmt eine/n Mitarbeiter*in im Jugendamt als Koordinator*in und Ansprechpartner*in für den Träger.

K. Personal, Qualität und Dokumentation der Leistung

Für die vereinbarte Leistung werden qualifizierte Fachkräfte (Sozialarbeiter*innen bzw. Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung und geeigneter Zusatzausbildung) eingesetzt. Der Träger verpflichtet sich, für seine Fachkräfte Fortbildung, Praxisberatung und Supervision bereitzustellen.

L. Führungszeugnisse

Der Träger verpflichtet sich nach **§ 72a, Satz 1 SGB VIII**, ausnahmslos Personen zu beschäftigen, die aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Die Vorlage eines aktuellen (nicht älter als 3 Monate) erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist für die Mitarbeiter*innen des Trägers bei der Einstellung verpflichtend. In regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten dürfen, ist diese Vorlage zu wiederholen. Dies gilt gleichermaßen für die Pflegepersonen und deren Haushaltsangehörige durch Vorlage entsprechender Führungszeugnisse vor Beginn eines Pflegeverhältnisses beim Jugendamt. Die wiederholte Vorlage dieser Führungszeugnisse wird durch das Jugendamt sichergestellt und durch den Träger unterstützt. Laut des „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis“ des Bundesamtes für Justiz sind Pflegepersonen von den Gebühren befreit.

M. Gender Mainstreaming

Der Träger verpflichtet sich Gender Mainstreaming mit dem Ziel einzusetzen, in alle Entscheidungsprozesse die Perspektive des Geschlechterverhältnisses einzubeziehen und alle Entscheidungsprozesse für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen.

N. Datenschutz

Das Jugendamt unterliegt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und Sozialdaten dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I), die Verarbeitung ist nur unter den Bestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII, 67-85a SGB X zulässig. Personenbezogene Daten und Sozialdaten dürfen nicht unbefugt offenbart oder an Dritte weitergegeben werden und sie dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen verwendet werden.

Der Träger verpflichtet seine Mitarbeiter*innen zur Verschwiegenheit (§ 203 StGB) und zur Einhaltung der Vorgaben **zum Schutz der personenbezogenen Daten** bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise (§ 35 SGB I i.V.m. § 78 SGB X u. §§ 61 Abs. 3, 62 SGB VIII).

Der Träger verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten und Sozialdaten bei der Erhebung und Verarbeitung in entsprechender Weise zu schützen wie das Jugendamt selbst. Seine Schutzmaßnahmen haben dem zu entsprechen, was das Jugendamt nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten hat. Der Träger verpflichtet sich zur Schaffung und Aufrechterhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und Sozialdaten.

Der Träger ist weiter verpflichtet, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten, soweit die Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten nicht spezial-gesetzlich in den Vorschriften zum Sozialdatenschutz geregelt ist. Das Jugendamt ist berechtigt, Auskunft vom Träger über die Einhaltung des Datenschutzes zu verlangen und eine Prüfung vorzunehmen. Die Bekanntgabe von Informationen aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist nur mit Einwilligung des Jugendamtes zulässig. Verletzt der Träger Vorschriften zum Datenschutz und hat er bzw. sie dies zu vertreten, so hat er dem Jugendamt den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

O. Kinderschutz

Der Träger verpflichtet sich gemäß **§ 8a Abs. 2 SGB VIII**, dass seine Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine dem Jugendamt benannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit der erforderlichen Kompetenz hinzuziehen.

P. Qualitätsentwicklung

Das Jugendamt und der Träger verpflichten sich zu einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung in entsprechender Anwendung der §§ 77, 78a, 79a SGB VIII und berücksichtigt dabei gleichermaßen die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Q. Evaluation

Die Arbeit des Trägers wird durchgängig evaluiert und dokumentiert. Der Träger verpflichtet sich, für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres **bis zum 31.03. des folgenden Jahres einen schriftlichen Sachbericht** über den Verlauf dem Jugendamt einzureichen, um dann in Absprache mit dem Jugendamt einmal jährlich ein Auswertungsgespräch zu führen.

R. Haftung

Der Träger, einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt gegenüber Dritten. Er stellt das Jugendamt von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die durch die erbrachten Leistungen entstehen, frei.

Der Träger hat alle ihm nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen oder zu veranlassen. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Jugendamt erwachsenden Schäden.

Der Träger haftet gegenüber dem Jugendamt für alle Schäden, die durch ihn/seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung verursacht werden.

Er verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens für

- 1. Personenschäden 1.000.000 Euro**
- 2. Sachschäden 500.000 Euro**
- 3. Obhut- und Bearbeitungsschäden 50.000 Euro**

je Versicherungsfall abdeckt. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen durch Vorlage der Police nachzuweisen. Das Jugendamt haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten gegenüber dem Träger. Das Jugendamt haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen des Trägers einschließlich dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

S. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages

Im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten vereinbaren das Jugendamt und der Träger eine jährliche Laufzeit. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner spätestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gekündigt hat. Die Vertragspartner sind gemäß § 59 SGB X zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn eine gemäß dieses Vertrages obliegende Verpflichtung erheblich verletzt wird, oder wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind u.a. vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung, unerlaubte Gebrauchsüberlassung an Dritte. Wichtige Gründe im obigen Sinne sind außerdem das Nichtzustandekommen oder eine Rücknahme der Finanzierung im Rahmen des Leistungsangebotes.

Der Träger hat nach Vertragsende alle Pflegeverhältnisse mit vollständiger Dokumentation an das zuständige Jugendamt in einer vom Jugendamt gesetzten Frist vollständig zurück zu übertragen.

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zur Übertragung von Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der §§ 33 und 32 Satz 2 SGB VIII „Pflegekinderhilfe für Vollzeitpflege und teilstationäre Familienpflege“.

T. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für eventuelle Lücken des Vertrages sowie bei Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen, die nach Abschluss des Vertrags mit derselben Folge in Kraft treten.



Die Familien für Kinder gGmbH ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet überparteilich und konfessionell ungebunden.

Das Aufgabengebiet umfasst:

Pflegekinder Berlin

**Familien
für
Kinder**

Informationen, Vorbereitung und Fortbildungen für Pflegeeltern
www.pflegekinder-berlin.de

**Kinder
Tages
Pflege**

**Familien
für
Kinder**

Beratung von Tagesmüttern, Tagesvätern und Eltern sowie Fortbildungsprogramme
www.kindertagespflege-bb.de

**Fortbildungs
Zentrum**

**Familien
für
Kinder**

Fortbildungen für Pflegeeltern, Adoptiveltern, Tagesmütter und Fachkräfte
www.fortbildungszentrum-berlin.de

Familien für Kinder gGmbH

Stresemannstr. 78

10963 Berlin

Tel: 030 / 21 00 21 - 0

Fax: 030 / 21 00 21 - 24

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

www.familien-fuer-kinder.de